



Musikverein Stadtkapelle  
Pfullingen e.V.



# Hoffest im Floischer-Areal

**SAMSTAG**



**Delta B**

Rock - & Bluesklassiker

Mit Einblicken in Teile  
des Betriebes!

**SONNTAG**

Donauschwäbische Blaskapelle  
Weinbergmusikanten

Sa 6. Mai, 15:00 – 00:30 Uhr

So 7. Mai, 10:00 – 18:00 Uhr

Gönningerstraße 170, Pfullingen



## Notfalldienste

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**  
**Montag bis Freitag:** ab 18.00 Uhr  
**Telefon 116 117**

**Wochenende und Feiertage:**  
 durchgehend **Telefon 116 117**

Ab sofort gelten auch für die augen-,  
 kinder- und HNO-ärztlichen  
 Notfalldienste die bundesweite

**Rufnummer 116117**

(Anruf ist kostenlos) für den ärztlichen  
 Bereitschaftsdienst vermittelt.

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch  
 notwendigen Hausbesuche koordiniert.

**Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen:**

**beim Klinikum am Steinberg**

Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen

*Erwachsene* Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 18.00 bis 22.00 Uhr  
 Fr. 18.00 bis 22.00 Uhr; Sa., So., Ft., 8:00 bis 22:00 Uhr

*Kinder* Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 9:00 bis 13:00 Uhr und  
 15:00 bis 20:00 Uhr

**Apotheken-Notdienst** jeweils von 08:30 bis 08:30

**Freitag - 28.04.2023**

Apothek am Tübinger Tor, Katharinenstr. 28, 72764 Reutlingen  
 Linden-Apothek, Hauptstr. 31, 72827 Wannweil

**Samstag - 29.04.2023**

Römerschanz-Apothek, Gustav-Gross-Str. 2, 72760 Reutlingen  
 Bahnhof-Apothek, Schönbeinstraße 20, 72555 Metzingen

**Sonntag - 30.04.2023**

Hauff-Apothek, Wilhelmstr. 16, 72805 Lichtenstein  
 Apothek im E-Center, Emil-Adolff-Str. 21, 72760 Reutlingen

**Montag - 01.05.2023**

Apothek in der Römerstraße, Römerstr. 145, 72793 Pfullingen  
 Steinach-Apothek, Steinachstr. 23, 72770 Reutlingen

**Dienstag - 02.05.2023**

Leinsbach-Apothek, Bahnhofstr. 19, 72800 Eningen  
 Roßberg-Apothek, Hauptstr. 40, 72770 Reutlingen

**Mittwoch - 03.05.2023**

Stadt-Apothek, Kirchstr. 3, 72793 Pfullingen  
 Alb-Apothek, Lange Str. 1, 72829 Engstingen

**Donnerstag - 04.05.2023**

Mühlen-Apothek, Steinachstr. 9, 72770 Reutlingen  
 Alb-Apothek, Erpfinger Str. 4, 72820 Sonnenbühl-Undingen

**Zahnärztlicher Notfalldienst** 0761 12012000



## Notrufnummern...

|  |            |
|--|------------|
| <b>Notarzt und Rettungsdienst</b>        | <b>112</b> |
| Feuerwehr                                | 112        |
| Polizei                                  | 110        |
| Polizeirevier Pfullingen                 | 9918-0     |
| Giftnotruf                               | 0761 19240 |
| Klinikum am Steinberg                    | 200-0      |
| Krankentransport                         | 19222      |
| Störung Strom und Gas (Tag und Nacht)    | 582 3222   |
| Störung Wasser und Wärme (Tag und Nacht) | 7030-9222  |

### Soziale Einrichtungen

|  |              |
|--|--------------|
| Hospizgruppe Die Brücke (Sitzwachen)             | 973432       |
| Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression        | 790768       |
| Weißer Ring Opfertelefon (Landkr. Reutlingen)    | 504859       |
| Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos) | 116111       |
| Telefonseelsorge (gebührenfrei)                  | 0800 1110111 |
| Bestattungsdienst Mutschler und Betz             | 79526        |
| Bestattungsdienst Weible                         | 78048        |



**Für den Inhalt von Beilagen, die über den Fink-Verlag mit dem Amtsblatt verteilt werden, ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin selbst verantwortlich, da diese Beilagen weder den amtlichen noch den redaktionellen Teil des Amtsblatts betreffen.**

## Abfalltermine

| Bezirk | Biotonne und       | Restmüll  |
|--------|--------------------|---|
| Ia     | Dienstag, 2. Mai   | 2-wöchentliche<br>Leerung<br>und<br>4-wöchentliche<br>Leerung |
| Ib     | Mittwoch, 3. Mai   |   |
| IIa    | Donnerstag, 4. Mai |   |
| IIb    | Freitag, 5. Mai    |   |

## Pfullinger Markttag:

**Dienstags: 15:00 - 18:00 Uhr**

Bio-Regio-Markt auf dem **MARKTPLATZ**

**Freitags: 7:00 - 13:00 Uhr**

Wochenmarkt am 28.04. noch einmal auf dem **LAIBLINSPLATZ**  
 (ab 05.05. Wochenmarkt auf dem Marktplatz)

(Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben)

### Impressum:

Herausgeber für den amtlichen und redaktionellen Teil (ohne Anzeigen) des „Amtsblatts“ ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt: Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 7030-0, E-Mail: amtsblatt@pfullingen.de.

Herausgeber für den weiteren Inhalt ist der Verlag: Fink GmbH, Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 9793-0, Fax 07121 9793-993.



# Veranstungskalender 2023

| von                 | Uhrzeit                      | Veranstaltung   | Veranstalter  | Veranstaltungsort                         |
|---------------------|------------------------------|---|---|---|
| <b>Mai</b>          |                              |   |   |   |
| 01.05.2023          | ab 10:30 Uhr                 | Maihockete auf dem Pfullinger Marktplatz                           | Trachtenverein Echzaltaler Pfullingen e. V.               | Marktplatz                                |
| 01.05.2023          | 11:00 Uhr                    | Wanderung "Per Pedes"   | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                            | Treffpunkt: Pfullinger Hallen             |
| 01.05.2023          | 18:30 Uhr                    | Feierliche Maiandacht   | Kath. Kirchengemeinde Pfullingen                          | Kirche St. Wolfgang Pfullingen            |
| 02.05.2023          | 19:30 Uhr                    | Kurs "Stufen des Lebens"  | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                            | Paul-Gerhardt-Haus (Clubraum)             |
| 04.05.2023          | ab 14:00 Uhr                 | Vereinsheim geöffnet  | Siedler, Eigenheimer u. Kleingärtner Pfullingen e.V.      | Vereinsheim, Gartenanlage Schinderbronnen |
| 04.05.2023          | 18:00 Uhr                    | Feierbadglaif   | SAV Ortsgruppe Pfullingen e.V.                            |   |
| 04.05.2023          | 18:00 Uhr                    | Ökumenisches Friedensgebet auf den Stufen der Martinskirche        | Kath. Kirchengemeinde Pfullingen                          | Marktplatz                                |
| 05.05.2023          | 9:30 - 10:00 Uhr             | Sing'n Play - für Kinder zwischen 6 Monaten und 3 Jahren  | Stadtbücherei Pfullingen                                  | Stadtbücherei Pfullingen                  |
| 05.05.2023          | 14:30 - 15:00 Uhr            | Treffpunkt Kinderbücherei - Vorlesestunde für Kinder von 5 bis 8 Jahren   | Freunde der Stadtbücherei e. V.                           | Stadtbücherei Pfullingen                  |
| 05.05.2023          | 18:00 Uhr                    | Museumseröffnung / Eröffnung Sonderausstellungen  | Schwäbischer Albverein/Geschichtsverein/ Stadt Pfullingen | Mühlentube, Josefstr. 5/2                 |
| 05.05.2023          | 17:00 - 22:00 Uhr            | DOLCE VITA - Neue Bühne Marktplatz (Geschäfte bis 21:00 Uhr)     | Initiative Innenstadt                                     | Innenstadt / Marktplatz                   |
| 05.05.2023          | ab 19:00 Uhr                 | "Tanz mit" Tänze zum Mitmachen                                   | i'kuh   | Marktplatz                                |
| 05.05.2023          | 19:00 Uhr                    | Sing along - Das Liederbuch 2   | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                            | Paul-Gerhardt-Haus                        |
| 05.05.2023          | 19:00 Uhr                    | Bingo im Festfabrikle   | Festfabrik Pfullingen e. V.                               | Festfabrikle, Klosterstr. 63/2            |
| 06.05.2023          | 11:00 Uhr                    | Erstes Treffen neue Ministranten  | Kath. Kirchengemeinde Pfullingen                          | Kirche St. Wolfgang Pfullingen            |
| 06.05. - 07.05.2023 |                              | 1. Station Pfullinger-Schönberg-Cup Springprüfungen Klasse E bis Klasse S   | Reiterkameradschaft Pfullingen e.V.                       | Reitsportanlage, Pfullingen               |
| 06.05.2023          | 20:00 Uhr                    | Konzert des Akkordeon-Orchesters  | Akkordeon-Orchester des SAV                               | Mensa WHR                                 |
| 06.05.2023          |                              | Mittwochs-Träbblen, Ganztagesausfahrt   | SAV Ortsgruppe Pfullingen e.V.                            |   |
| 07.05.2023          | 9:30 Uhr                     | Konfirmation Gruppe Frau Kuhlmann   | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                            | Martinskirche                             |
| 07.05.2023          | 10:30 Uhr                    | Verschwundene Dörfer, geheimnisvolle Höhlen - Halbtageswanderung  | SAV Ortsgruppe Pfullingen e.V.                            |   |
| 07.05.2023          | 14:00 - 17:00 Uhr            | "Ein Leben im Wirtschaftsbürgertum der 1920er Jahre am Beispiel des schwäbischen Mäzens Louis Laiblin" 14:30 Uhr Führung durch die Dokumentenstätte | Geschichtsverein, Martin Fink                             | Villa Laiblin, Klosterstr. 82             |
| 07.05.2023          | 14:00 - 17:00 Uhr            | Neske Bibliothek geöffnet; Grosse Stimmen bei NESKE: Walter Jens zum Hundersten um 15:00 Uhr  | Die Neske Bibliothek                                      | Neske Bibliothek Klosterstr. 28/1         |
| 07.05.2023          | 14:00 - 17:00 Uhr            | Trachten- und Mühlenmuseum geöffnet Kaffee und Kuchen in der Mühlentube   | SAV Ortsgruppe Pfullingen e.V.                            | Trachten- und Mühlenmuseum Josefstr. 5/2  |
| 07.05.2023          |                              | OpenAir Veranstaltung   | Christliches Zentrum Pfullingen                           |   |
| 09.05.2023          | 14:30 - 15:00 Uhr            | Bücherwürmchen - für Kinder ab 3 Jahren mit einer Begleitperson   | Stadtbücherei   | Stadtbücherei Pfullingen                  |
| 09.05.2023          | 15:00 Uhr                    | Seniorenkreis "Burgwegkreis"  | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                            | Magdalenenkirche Pfullingen               |
| 10.05.2023          | 15:00 - 17:00 Uhr            | Offene Handarbeitsgruppe  | Bürgertreff Pfullingen e.V.                               | Bürgertreff Pfullingen                    |
| 10.05.2023          | 18:00 Uhr                    | Mittwochs-Träbblen  | SAV Ortsgruppe Pfullingen e.V.                            |   |
| 11.05.2023          | 20:00 Uhr                    | Öffentliche Sitzung des Ökumenischen Arbeitskreises mit Bürgermeister Stefan Wörner   | Ev. und kath. Kirchengemeinde Pfullingen                  | Paul-Gerhardt-Haus                        |
| 11.05.2023          | 13:30 Uhr                    | Seniorenwanderung Meidelstetten Dachenstein   | SAV Ortsgruppe Pfullingen e.V.                            |   |
| 12.05.2023          | 10:15 Uhr                    | Gottesdienst für kleine Kinder vor dem Kindergartenalter mit ihren Angehörigen  | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                            | Martinskirche Pfullingen                  |
| 12.05. - 14.05.2023 | täglich<br>14:00 - 22:00 Uhr | Großer Vergnügungspark  | Festfabrik Pfullingen e.V.                                | Parkplatz bei den Pfullinger Hallen       |
| 12.05.2023          | 14:30 - 15:00 Uhr            | Treffpunkt Kinderbücherei - Vorlesestunde für Kinder von 5 bis 8 Jahren   | Freunde der Stadtbücherei e. V.                           | Stadtbücherei Pfullingen                  |



# Veranstaltungskalender 2023

| von                 | Uhrzeit                                  | Veranstaltung  | Veranstalter                                      | Veranstaltungsort                           |
|---------------------|--|--|---|---|
| <b>Mai</b>          |  |  |   |   |
| 12.05. - 29.05.2023 | 20:00 Uhr                                | Vernissage Kreative ( 12.05- 29.05.2023)   | Stadt Pfullingen                                  | Stadtbücherei                               |
| 12.05.2023          |  | NABU Mitgliederversammlung   | NABU Pfullingen                                   |   |
| 12.05.2023          | Einlass ab 18:00 Uhr<br>Beginn 19:00 Uhr | Papi's Pumpels   | Festfabrik Pfullingen e.V.                        | Festzelt bei den<br>Pfullinger Hallen       |
| 13.05.2023          | 10:00 - 16:30 Uhr                        | Tontechnik-Seminar   | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                    | Paul-Gerhardt-Haus                          |
| 13.05.2023          | 17:00 Uhr                                | Slowenischer Gottesdienst  | Kath. Kirchengemeinde Pfullingen                  | Kirche St. Wolfgang Pfullingen              |
| 13.05.2023          | Einlass ab 18:00 Uhr<br>Beginn 19:00 Uhr | Dirndlnacker   | Festfabrik Pfullingen e.V.                        | Festzelt bei den<br>Pfullinger Hallen       |
| 14.05.2023          |  | Tag des Wanderns: Erlenhof   | SAV Ortsgruppe Pfullingen e.V.                    |   |
| 14.05.2023          | 9:00 Uhr                                 | Morgenspaziergang - "Stunde der Gartenvögel"   | NABU Pfullingen                                   | Treffpunkt: Stadtgarten                     |
| 14.05.2023          | 9:30 Uhr                                 | Konfirmation Gruppe Herr Lindner   | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                    | Martinskirche Pfullingen                    |
| 14.05.2023          | 10:30 Uhr                                | Muttertags-Gottesdienst mit Kantorin und Kirchencafé<br>Verabschiedung Diakon Hummler  | Kath. Kirchengemeinde Pfullingen                  | Kirche St. Wolfgang Pfullingen              |
| 14.05.2023          | 11:00 Uhr                                | Stadtgartenkonzert   | Musikverein Stadtkapelle Pfullingen e.V.          | Stadtgarten                                 |
| 28.05.2023          | 14:00 - 17:00 Uhr                        | Trachten- und Mühlenmuseum geöffnet<br>Kaffee und Kuchen in der Mühlenstube  | SAV Ortsgruppe Pfullingen e.V.                    | Trachten- und Mühlenmuseum<br>Josefstr. 5/2 |
| 14.05.2023          | Einlass ab 14:00 Uhr<br>Beginn 15:00 Uhr | Dui do on de Sell  | Festfabrik Pfullingen e.V.                        | Festzelt bei den<br>Pfullinger Hallen       |
| 14.05.2023          |  | 75 Jahre SKI - Frühschoppen mit Weißwurstfrühstück &<br>Young Eagles Action Day  | VfL Pfullingen, Abteilung Ski                     | Skihütte                                    |
| 15.05.2023          |  | Anmeldeschluss für den Landesposaunentag   | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                    |   |
| 15.05.2023          | 17:00 - 19:00 Uhr                        | Rentenberatung; Bitte um Anmeldung unter 07129/5480  | Bürgertreff Pfullingen e.V.                       | Bürgertreff Pfullingen                      |
| 15.05.2023          | 20:00 Uhr                                | Treff der Frau   | Kath. Kirchengemeinde Pfullingen                  | Gemeindehaus<br>St. Wolfgang Pfullingen     |
| 16.05.2023          | 19:30 Uhr                                | Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats  | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                    | Paul-Gerhardt-Haus                          |
| 16.05.2023          | 19:30 Uhr                                | Kurs "Stufen des Lebens"   | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                    | Paul-Gerhardt-Haus (Clubraum)               |
| 17.05.2023          |  | Altenfahrt in den Frühling mit E. und H. Hauff   | SAV Ortsgruppe Pfullingen e.V.                    |   |
| 18.05.2023          | 10:00 Uhr                                | Christi-Himmelfahrt-Gottesdienst   | Kath. Kirchengemeinde Pfullingen                  | Kirche St. Wolfgang Pfullingen              |
| 18.05.2023          | 10:00 - 17:00 Uhr                        | Nachbarschaftsfest in der Wolfgangstraße mit Hüpfburg,<br>V-Fly, Kinderschminken, Essen, Trinken, Spiel, Spaß und<br>Aktionen für Jung und Alt   | Ev.-methodistische Kirche Pfullingen              | Friedenskirche, Wolfgangstr. 2              |
| 18.05.2023          |  | Eröffnung Freibadsaison  | Stadt Pfullingen                                  | Schönbergbad                                |
| 18.05.2023          | 11:00 Uhr                                | Kirche im Grünen   | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                    | Wanne                                       |
| 19.05.2023          | 9:30 - 10:00 Uhr                         | Sing'n Play - für Kinder zwischen 6 Monaten und 3 Jahren   | Stadtbücherei                                     | Stadtbücherei Pfullingen                    |
| 19.05.2023          | 14:30 - 15:00 Uhr                        | Treffpunkt Kinderbücherei - Vorlesestunde für Kinder von<br>5 bis 8 Jahren   | Freunde der Stadtbücherei e.V.                    | Stadtbücherei Pfullingen                    |
| 19.05.2023          | 19:00 Uhr                                | Abendmahlfest für Konfirmierte und ihre Angehörigen  | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                    | Martinskirche Pfullingen                    |
| 20.05.2023          | 10:00 Uhr                                | Firmung I durch Dekan Friedl   | Kath. Kirchengemeinde Pfullingen                  | Kirche St. Wolfgang Pfullingen              |
| 20.05.2023          | 14:00 Uhr                                | Firmung II durch Dekan Friedl  | Kath. Kirchengemeinde Pfullingen                  | Kirche St. Wolfgang Pfullingen              |
| 20.05.2023          | 19:30 Uhr                                | Frühjahrskonzert 2023  | Liederkranz Pfullingen e.V.                       | Pfullinger Hallen                           |
| 21.05.2023          |  | Familiengruppe Schönbergbande - Wackelwald Federsee  | SAV Ortsgruppe Pfullingen e.V.                    |   |
| 21.05.2023          | 11:00 Uhr                                | Gottesdienst "Punkt 11"  | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen                    | Magdalenenkirche Pfullingen                 |
| 21.05.2023          | 11:00 Uhr                                | Open-Air-Gottesdienst  | Apis  | Stadtgarten                                 |
| 21.05.2023          | 13:30 - 15:30 Uhr                        | Stadtführung "Pfullinger Sonntagstouren"   | Geschichtsverein/Stadt Pfullingen, Stefan Spiller | Treffpunkt Marktbrunnen                     |
| 21.05.2023          | 14:00 - 17:00 Uhr                        | Neske Bibliothek geöffnet; Grosse Stimmen bei NESKE:<br>Brigitte Neske - von Jünger bis Brecht: die Anfänge der<br>Neske-Bibliothek um 15:00 Uhr | Die Neske Bibliothek                              | Neske Bibliothek<br>Klosterstr. 28/1        |
| 21.05.2023          | 14:00 - 17:00 Uhr                        | 14:30 Uhr Führung durch die Dokumentenstätte   | Geschichtsverein, Florian Lang                    | Villa Laiblin, Klosterstr. 82               |
| 21.05.2023          | 17:00 Uhr                                | Frühjahrskonzert 2023  | Liederkranz Pfullingen e. V.                      | Pfullinger Hallen                           |



# Veranstaltungskalender 2023

| von        | Uhrzeit           | Veranstaltung  | Veranstalter                            | Veranstaltungsort   |
|------------|-------------------|--|---|---|
| <b>Mai</b> |                   |  |   |   |
| 21.05.2023 | 14:00 - 17:00 Uhr | Trachten- und Mühlenmuseum geöffnet<br>Kaffee und Kuchen in der Mühlenstube  | SAV Ortsgruppe Pfullingen e.V.          | Trachten- und Mühlenmuseum<br>Josefstr. 5/2                 |
| 22.05.2023 | 17:00 - 19:00 Uhr | Rentenberatung; Bitte um Anmeldung unter 07129/5480  | Bürgertreff Pfullingen e.V.             | Bürgertreff Pfullingen                                      |
| 23.05.2023 | 14:30 - 15:00 Uhr | Die Bücherwürmchen - für Kinder ab 3 Jahren mit einer Begleitperson  | Stadtbücherei                           | Stadtbücherei Pfullingen                                    |
| 23.05.2023 | 14:30 Uhr         | Seniorenkreis "Fröhliche Begegnung"  | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen          | Thomaskirche Pfullingen                                     |
| 23.05.2023 | 15:00 Uhr         | Seniorenkreis "Burgwegkreis"   | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen          | Magdalenenkirche Pfullingen                                 |
| 24.05.2023 | 15:00 - 17:00 Uhr | Offene Handarbeitsgruppe   | Bürgertreff Pfullingen e.V.             | Bürgertreff Pfullingen                                      |
| 24.05.2023 | 15:30 - 16:30 Uhr | Robo-Kids - Praxisstunde für alle, die Lust haben mit kleinen Robotern zu experimentieren  | Stadtbücherei                           | Stadtbücherei Pfullingen                                    |
| 24.05.2023 | 19:30 Uhr         | Kirchengemeinderatssitzung   | Kath. Kirchengemeinde Pfullingen        | Gemeindehaus<br>St. Wolfgang Pfullingen                     |
| 25.05.2023 | 19:30 Uhr         | Volksliedersingen in der Mühlenstube   | SAV Ortsgruppe Pfullingen e. V.         | Mühlenstube, Josefstr. 5/2                                  |
| 26.05.2023 | 8:00 Uhr          | Ökumenischer Gottesdienst Umland-/Burgwegschule  | Kath. Kirchengemeinde Pfullingen        | Kirche St. Wolfgang Pfullingen                              |
| 26.05.2023 | 10:15 Uhr         | Gottesdienst für kleine Kinder vor dem Kindergartenalter mit ihren Angehörigen   | Ev. Kirchengemeinde Pfullingen          | Martinskirche Pfullingen                                    |
| 26.05.2023 | 14:00 Uhr         | Führung durch die Orchideenwiesen, Relikte historischer Landnutzung<br>Exkursion im Rahmen ""Verborgenes aufgedeckt"". Spuren in der Landschaft Pfullingens und Eningen. In Zusammenarbeit mit der Stiftung Zeit für Menschen" | Geschichtsverein, Prof. Waltraud Pustal | Treffpunkt:<br>Wanderparkplatz Gielsberg<br>Pfullinger Berg |
| 26.05.2023 | 19:00 Uhr         | Spieleabend  | SAV Ortsgruppe Pfullingen e.V.          | Mühlenstube, Josefstr. 5/2                                  |
| 26.05.2023 | 19:00 - 21:00 Uhr | "Happy Hour"   | Festfabrik Pfullingen e.V.              | Festfabrikle, Klosterstr. 63/2                              |
| 27.05.2023 | 10:00 - 14:00 Uhr | Hund entlaufen - was tun?<br>Anmeldung unter pettrailerneckaralb@googlemail.com  | Schäferhunde Verein Pfullingen e.V.     | Wird bei Anmeldung mitgeteilt                               |
| 28.05.2023 | 14:00 - 17:00 Uhr | Trachten- und Mühlenmuseum geöffnet<br>Kaffee und Kuchen in der Mühlenstube  | SAV Ortsgruppe Pfullingen e.V.          | Trachten- und Mühlenmuseum<br>Josefstr. 5/2                 |
| 28.05.2023 | 17:00 Uhr         | Pfingstgottesdienst in englische Sprache   | Kath. Kirchengemeinde Pfullingen        | Kirche St. Wolfgang Pfullingen                              |
| 29.05.2023 | 10:00 - 17:00 Uhr | Deutscher Mühltentag<br>Ifd. Vorführungen in der Baumann'schen Mühle   | Geschichtsverein, Martin Fink           | Mühlenmuseum<br>Josefstr. 5/2                               |
| 29.05.2023 | 10:30 - 12:00 Uhr | Deutscher Mühltentag: Mühlen- und Industriegeschichte Pfullingens<br>Geheimnisse lüften: Was uns die einstigen Mühlenstandorte verraten.<br>Auf dem Wassererlebnispfad Echaz Pfullingen  | Geschichtsverein, Prof. Waltraud Pustal | Treffpunkt:<br>Mühlenmuseum<br>Josefstr. 5/2                |
| 29.05.2023 | 10:00 - 18:00 Uhr | Mühlenhock bei der Flad'schen Sägmühle   | Otto Flad und Familie Keppler           | Sägemühle Flad, Hohe Str. 10                                |
| 29.05.2023 | 10:00 Uhr         | Ökumenischer Pfingstmontag-Gottesdienst nach Taizé   | ACK Pfullingen                          | Martinskirche Pfullingen                                    |

## Wochenmarkt und Bio-Regiomarkt kehren auf neuen Marktplatz zurück

Diese Woche finden sie noch ein letztes Mal auf dem Laiblingsplatz statt, aber mit Beginn des Mai kehren der Pfullinger Wochenmarkt und der Bio-Regiomarkt auf den neuen Marktplatz zurück. Wie in den Jahren vor der Neugestaltung der NEUEN MITTE werden sich die Stände der Marktbesucher auf dem gesamten Marktplatz und in der Kirchstraße einfinden, wodurch auch das Angebot wieder wachsen kann. Der Bio-Regiomarkt findet am Dienstag, 2. Mai, erstmals wieder auf dem neuen Marktplatz statt, der Wochenmarkt am Freitag, 5. Mai.

## Aktuelles

### Informelle Beteiligung zu den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie hat begonnen

#### Pressemitteilung des Regionalverbands Neckar-Alb

Der Regionalverband Neckar-Alb hat von Bund und Land den gesetzlichen Auftrag erhalten, Flächen für Windkraft und Solaranlagen im Regionalplan festzulegen. Als erster Schritt wurden Suchraumkarten Wind- und Solarenergie für die Region Neckar-Alb am 28. März 2023 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands beschlossen und ein informelles Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die Suchraumkarten zeigen die Bereiche in der Region, in denen im Rahmen der Erstellung der Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb Gebiete für





die Festlegung von Wind- und Solarstandorten gefunden werden können. Mit den Suchraumkarten werden noch keine Festlegungen für konkrete Gebiete getroffen.

Bis **Montag, 22. Mai 2023** haben alle Interessierten die Möglichkeit, dem Regionalverband Hinweise und Anregungen zu den Suchraumkarten und den gekennzeichneten Flächen zu geben. Die Erkenntnisse aus den Rückmeldungen werden in die konkrete Abstimmung der Flächen für die Windkraft- und Solarenergie im Regionalplan einfließen.

Informationen zur informellen Beteiligung und dem weiteren Planungsverfahren sowie die beiden Suchraumkarten als Online-Beteiligungskarten stehen auf der Website des Regionalverbandes unter [www.rvna.de/Regionalplanung/informelle+beteiligung](http://www.rvna.de/Regionalplanung/informelle+beteiligung) zur Verfügung. Hinweise und Anregungen können entweder direkt über die Online-Beteiligungskarten, per E-Mail an [beteiligung@rvna.de](mailto:beteiligung@rvna.de) bzw. auf dem Postweg abgegeben werden.

Die Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb sind Teil der Regionalen Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Diese hat zum Ziel, die durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg festgelegten 2% der Regionsfläche für Solar- und Windenergie zu sichern. Konkret bedeutet das, dass in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis insgesamt mindestens 4500 Hektar Fläche für Windenergieanlagen und mindestens 500 Hektar für Freiflächensolaranlagen im Regionalplan ausgewiesen werden. Erste Flächenkulissen sollen 2023 vorliegen und die Verfahren bis Ende 2025 abgeschlossen werden.

## Informationen aus dem Rathaus

### Maibaumaufstellung am 30. April oder Alles neu macht der Mai Hockete am 1. Mai

Am 30. April sorgt der Trachtenverein Echaztaler Pfullingen wieder dafür, dass der Frühling Einzug auf dem Pfullinger Marktplatz hält. Getreu dem Motto „Alles neu macht der Mai“ gibt es

in diesem Jahr einige Neuerungen rund um die Maibaumaufstellung in der NEUEN MITTE. Auf dem neu gestalteten Marktplatz wird Stefan Wörner seine Grußworte erstmals direkt an die Besucher der Aufstellung richten können - die Pandemie hatte dies bislang verhindert. Pünktlich um 18:15 Uhr gibt der Bürgermeister gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden der Echaztaler, Uli Sautter, den Startschuss für die etwa halbstündige schweißtreibende Arbeit der Burschen. Neu ist in diesem Jahr auch der Stamm des Maibaums, der ganz im Sinne der Nachhaltigkeit immer mehrere Jahre genutzt wird. Die bereits gefällte, geschälte und rund 750 Kilogramm schwere Fichte wird in diesen Tagen von den Dirndl mit einem Kranz und einer Krone aus Reisig und Bändern in den Stadtfarben geschmückt. Nachdem die zur Aufstellung genutzten Fichtenstangen, die sogenannte Schwalben, in die



(Foto: Echaztaler)

Jahre gekommen waren, werden die Lederhosenträger dieses Jahr auf neue und eigens angefertigte Aluminium-Schwalben zurückgreifen.

Matthias Guischart wird die Maibaumaufstellung, die vom Trachtenverein Echaztaler und der Stadt Pfullingen in Kooperation organisiert wird, in gewohnt lockerer und informativer Art und Weise moderieren. Im Anschluss führt die Trachtengruppe Tänze und Schuhplattler auf der Bühne auf. Ebenfalls eine Premiere bei der Maibaumaufstellung feiert Alex Dollinger. Er wird mit seinem unerschöpflichen musikalischen Repertoire an Volks-, Stimmungs-, Schlager- und Partymusik anschließend für Stimmung und Unterhaltung im Festzelt sorgen. Aber auch am 1. Mai wird der gefragte Alleinunterhalter bei der Maihockete im Zelt auf dem Marktplatz ab 10:30 Uhr kurzweilige Stunden garantieren. Neben einem Weißwurstfrühstück verköstigen die Echaztaler ihre Gäste zusätzlich mit Roter Wurst, Pommes und kühlen Getränken.

### 4. Pfullinger talentCAMPus hat stattgefunden - ein Erfolgsprojekt der vhs

Im Rahmen des mehrtägigen kostenfreien Ferienangebots talentCAMPus vor dem Osterwochenende bot die vhs Pfullingen wieder zahlreiche interessante Aktivitäten an.

Pfullingen. Im Atelier der vhs Pfullingen wird eifrig gearbeitet. Unter den wachsamen Augen der Dozentinnen Miriam Madaus-Kuhn und Sonja Werner wird überlegt, ausgeschnitten, gezeichnet, gemalt, untereinander um die richtigen Farben verhandelt und - das ist wohl nachher das wichtigste - gesprüht, denn es sollen Graffitis auf den Keilrahmen gebracht werden. Alexander Tomisch, der kommissarische Leiter der vhs Pfullingen, beobachtet das muntere Treiben zufrieden. „Es ist schön zu sehen, wie sehr sich die Kinder an den Inhalten freuen, dazulernen und daran wachsen“, findet der Pädagoge. Angebote wie dieses sind freiwillige Zusätze der Volkshochschule und erfordern eine Menge Initiative - angefangen bei der Konzeption, über den Antrag für die Vollfinanzierung, die Dozentengewinnung bis hin zur Organisation und Betreuung. Gerade eine Projektwoche wie diese, in der verschiedene Bausteine von Fotografie, über Kochen, Backen, Selbstbehauptung bis hin zu Kunst und Bildbearbeitung angeboten werden, sind besonders zeitintensiv, da alles zu einem runden Gesamtpaket geschnürt werden muss. Trotz des Aufwandes würde Tomisch darauf aber nicht verzichten wollen: Für ihn ist es eine Herzensangelegenheit, mit der die vhs vor allem die bildungsbenachteiligten Kinder und Jugendlichen ansprechen möchte.

Dass dieses Ziel erreicht wurde, wird hier in Pfullingen vor allem durch viele ukrainische Kinder deutlich, für die sogar noch kurzfristig eine Dolmetscherin hinzugezogen werden konnte. „Als es schnell gehen musste, waren alle da: Das Team des talentCAMPus in Bonn, die Dozentin und auch die Stadt Pfullingen - das war einfach nur fantastisch. Mit einem solchen Team im Rücken ist alles möglich“, sagt Alexander Tomisch sichtlich dankbar. Auch bei den Pfullinger Gastronomen stößt der inzwischen vierte Durchlauf des Projekts talentCAMPus immer wieder auf offene Ohren. Diesmal wurden die annähernd zwanzig Schülerinnen und Schüler zum Mittagessen im Restaurant Asia King empfangen.

Als die Kunstwerke der Kinder immer deutlichere Formen annehmen, fallen besonders die Arbeiten der jüngsten ukrainischen Geflüchteten auf. Während andere Gleichaltrige das Wappen des eigenen Fußballvereins, den eigenen Namen oder die Lieblingsband auf die Leinwand spritzen, haben sie ihre Gefühlswelt in ein Wort gegossen: „traurig“. Es ist der kreativ-künstlerische Ausdruck der Gefühlswelt eines Kindes, dessen Welt von heute auf morgen zusammengebrochen ist. Doch zeigt der Graffiti-Einschub im Rahmen des talentCAMPus bei einer der kleinen Künstlerinnen auch noch eine andere, zuversichtliche Seite. Die Eltern teilten in einer Mail mit, es habe ihr einen solchen Spaß gemacht, dass sie nun Designerin werden möchte.



„Am schönsten ist es, wenn ein Kind hier seine Bestimmung oder große Leidenschaft findet“, freut sich Alexander Tomisch. Da aber an einer Projektwoche nur eine überschaubare Anzahl von Schülerinnen und Schülern teilnehmen kann, müssen derlei Ferienangebote möglichst häufig stattfinden. „Nach dem talentCAMPus ist vor dem talentCAMPus“, gibt Tomisch daher als Motto für die Zukunft aus.



(Foto: Tomisch/vhs)

## Eine weitere Million Förderung für Pfullinger Innenstadt

Fast 239 Millionen Euro stellt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in diesem Jahr den Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen zur Verfügung. Auch die Pfullinger Innenstadt gehört einmal mehr zu den glücklichen Begünstigten des Programms: Allein in diesem Jahr fließt eine weitere Million Euro an Fördergeldern in das Sanierungsgebiet „Lindenplatz/Innenstadt Süd“.

„Es freut mich sehr, dass unser Antrag positiv beschieden wurde und wir nun mit finanzieller Unterstützung des Landes weitere Maßnahmen zur Attraktivierung der Pfullinger Innenstadt umsetzen können“, so die Reaktion von Bürgermeister Stefan Wörner auf die Meldung aus der Landeshauptstadt. In den zurückliegenden zwölf Monaten summieren sich die Finanzhilfen für das Pfullinger Zentrum somit auf stattliche 2,45 Millionen Euro, die die Stärkung und Modernisierung der Innenstadt voranbringen werden. In Pfullingen gehören allen voran der Einzug des BÜRGERSERVICE und des Integrationsbüros ins DEZ und der geplante Bau des Rathausergänzungsgebäudes zu den förderfähigen Projekten.



Skizze des Rathausergänzungsgebäudes aus den Entwürfen von Architekt Eberhard Wurst beim Planungswettbewerb 2021.

## Don Giovanni mit der vhs Ausfahrt zu Mozarts Oper am 14. Mai in Stuttgart

Mit der vhs Pfullingen vergünstigt die Stuttgarter Oper genießen: Am 14. Mai geht's zu Mozarts „Don Giovanni“ – die reduzierten Tickets in verschiedenen Kategorien sind ab sofort bei der vhs verfügbar.

Belüg mich - ich verspreche auch, dir zu glauben. Ist der Verführer immer auch Betrüger? Oder ist auch der Verführer ein Betrogener? Don Giovanni, der Inbegriff des unwiderstehlichen Verführers und darüber hinaus jemand, der sich von allen moralischen Ansprüchen befreit und scheinbar unbeschwert von einer Eroberung zur nächsten eilt, wird seinerseits zur Spiegel- und Projektionsfläche für die auf ihn fixierten Frauen.

Andrea Moses inszeniert im Stuttgart Opernhaus Mozarts und Da Pontes Meisterwerk als ein Labyrinth gegenseitiger Täuschungen. Vielleicht ist Don Giovanni unter all den Egoisten nur der ehrlichste? Das Stück beginnt um 18:00 Uhr - um 17:00 Uhr startet in Pfullingen der Bus, der die Teilnehmer der vhs-Ausfahrt gemütlich bis knapp vor die Tore des Opernhauses bringt. Wer Interesse an Tickets hat, meldet sich direkt bei der vhs Pfullingen, entweder zu den Öffnungszeiten persönlich, telefonisch unter 07121/99230 oder per Mail an [post@vhs-pfullingen.de](mailto:post@vhs-pfullingen.de). Die verfügbaren Tickets decken verschiedene Preisklassen ab, die nach individueller Absprache gebucht werden können.



(Foto: pixabay)

## Pfullinger Pfingstferienprogramm Anmeldung startet am 27. April

Die Stadt Pfullingen bietet Kindern von 4 bis 18 Jahren wieder ein Pfingstferienprogramm mit 40 Veranstaltungen an. Es werden Veranstaltungen in den Kategorien Berufe, Tierisches, Sport, Kultur und Kreatives angeboten - in diesen Bereichen werden erstmalig in den Pfingstferien auch viele mehrtägige Angebote stattfinden. Im Atelier „tres petit“ mit Franziska Nedele arbeiten die Kinder mit Gips, Knetbeton und Pappmasche drei Tage kreativ. Diese Veranstaltung ist für Kinder von 6 bis 10 Jahren, findet in beiden Ferienwochen jeweils vormittags von 8:30 bis 12:00 Uhr statt und kostet pro Kind 100 Euro.

Wer Lust und Freude auf intensives Tennis hat, hat die Möglichkeit in der ersten Ferienwoche vier Tage lang bei Benjamin Preusch vom VfL Pfullingen bei den „Kids Days“ reinschnuppern. Diese Veranstaltung ist für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren - die Kinder sind 9:00 bis 15:00 Uhr betreut und erhalten ein Mittagessen. Die Buchung einzelner Tage ist hier ebenfalls möglich, diese sind im Ferienprogramm online separat ausgewiesen.

Die vhs Pfullingen bringt wieder ihren talentCAMPus an den Start. Zwei Wochen lang dreht sich alles um das die Verfilmung der Pfullinger Sage vom Weil-Weber. Gesucht werden Schauspielerische Talente, aber auch Stars hinter der Kamera. Der talentCAMPus ist für Jugendliche im Alter von 9 bis 14 Jahren, Betreuungszeiten



sind von 9:00 bis 16:00 Uhr und der talentCAMPus ist kostenlos. Die Stadt Pfullingen wird wieder einen Geschwisterrabatt gewähren, wenn das 2. Kind ebenfalls beim Ferienprogramm teilnimmt. Die Anmeldung für alle Angebote ist ab Donnerstag, 27. April 2023, unter [www.pfullingen.ferienprogramm-online.de](http://www.pfullingen.ferienprogramm-online.de) möglich. Anmeldeschluss ist am 12. Mai.

## Waldumgang am 5. Mai 2023

Am **Freitag, 5. Mai 2023**, findet ein Waldumgang mit dem Gemeinderat der Stadt Pfullingen statt. Themen sind der Waldbau in der Naturwaldgemeinde und das Forsteinrichtungswerk 2024-2033. Treffpunkt ist der Georgenberg-Parkplatz. Von dort aus geht es zu Fuß um **14:00 Uhr** los in Richtung Öschlewald. Interessierte sind herzlich eingeladen am Waldumgang teilzunehmen.

## Einbahnregelung wegen Reitturnieren

Aufgrund von Reitturnieren der Pfullinger Reiterkameradschaft an diesem und am nächsten Wochenende, 29./30. April und 06./07. Mai, wird es an den betreffenden Tagen eine Einbahnregelung im Ernst-Moritz-Arndt-Weg und im Ahlholweg zwischen der Kreuzung Friesenstraße und der Abzweigung zur Landesziegenweide geben. Diese ist entsprechend ausgeschildert.

Die Regelung wird begleitet durch ein einseitiges Halteverbot in der Theodor-Fischer-Straße sowie ein Halteverbot rund um die Kreuzung Roßwagstraße/Theodor-Fischer-Straße.

## Neue oder umgetauschte Führerscheine abholen & Beantragung der Pflichtumtausche Abholbrief abwarten

Seit diesem Monat können die Pfullinger Bürgerinnen und Bürger neue Führerscheine (etwa nach Pflichtumtausch der alten Führerscheine) direkt im Pfullinger BÜRGERSERVICE im DEZ beantragen und abholen. Der Weg zum Landratsamt ist hierfür nicht mehr nötig. Sobald der neue Führerschein im BÜRGERSERVICE abholbereit ist, erhalten die Antragstellenden eine entsprechende Information per Brief. Weitere Informationen rund um die Beantragung oder den Umtausch von Führerscheinen finden Sie in der Rubrik "Dienstleistungen" auf [www.pfullingen.de](http://www.pfullingen.de) unter dem Stichwort "Führerschein".

## Aktuelle Fundsachen

Beim Fundamt der Stadt Pfullingen wurden in der vergangenen Woche folgende Fundsachen abgegeben:

- Kinderuhr
- Brille
- Handschuhe
- Handtasche
- Regenjacke
- Handy

Das Team des BÜRGERSERVICE hilft Ihnen zu den üblichen Öffnungszeiten gerne telefonisch (07121 7030-3300) oder auch persönlich (im DEZ, Kirchstraße 17) weiter.

**Pfullingen – für ein prima Klima**



## Stromspeicher

Mit einer Solaranlage auf dem eigenen Hausdach lässt sich eine Menge Strom erzeugen. Der erzeugte Strom, der nicht direkt verbraucht werden kann, wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die Vergütung für die Einspeisung ins öffentliche Netz ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken, der Strompreis hingegen gestiegen. Das spricht für eine Erhöhung des Eigenverbrauchs.

Eine Möglichkeit, den Eigenverbrauch zu erhöhen, ist der Einsatz eines Stromspeichers. Wird zu einem Zeitpunkt am Tag weniger verbraucht als die Anlage erzeugt, geht der Überschuss in den Batteriespeicher. Der zwischengespeicherte Strom kann dann zu einem Zeitpunkt abgerufen werden, wenn die PV-Anlage keinen Strom erzeugt. Im Rahmen des Klimaschutzmanagements der Stadt Pfullingen bietet die KlimaschutzAgentur kostenlose Energieberatungsgespräche an. Infos unter [www.klimaschutzagentur-reutlingen.de](http://www.klimaschutzagentur-reutlingen.de) / 07121 14 32 571.

## Ämtliche Bekanntmachungen

### Veröffentlichung unter Bezugnahme auf § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

## STADT PFULLINGEN

### Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. April 2023

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 8 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes - KAG

Hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 18. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

*Hinweis:*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.



len (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
  4. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt Pfullingen informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

## § 2 Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Pfullingen betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Reutlingen vom 22. Oktober 1991, 11. Dezember 1991 nach § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes in der im Zeitpunkt der Unterzeichnung gültigen Fassung das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in Ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub Straßenaufbruch und Bauschutt bleiben hiervon unberührt.
- (2) Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 18. April 2023 führt die Stadt Pfullingen die Abfallabfuhr gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 5 LKreiWiG weiterhin aus.
- (3) Die Stadt Pfullingen verwertet und entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Verwertung bzw. Entsorgung bestimmter Abfälle nicht durch den Landkreis Reutlingen oder die Abfallerzeuger bzw. -besitzer selbst vorgenommen wird. Abfälle die außerhalb des Gebiets der Stadt Pfullingen angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit derer ausdrücklichen Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
1. zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  2. Abfälle, die von dem Besitzer oder der Besitzerin oder einem oder einer Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt oder dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  4. Schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (4) Die Abfallabfuhr umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (5) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

## § 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Über-

lassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle (Baum-, Strauch- und Grasschnitt), deren Beseitigung
    - a) eine Pflicht zur Verbrennung (z. B. wegen Pflanzenkrankheiten, Neophyten) oder
    - b) im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 KrWG wegen Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Ablieferung (z.B. aufgrund der sehr steilen und unzugänglichen Lage des Grundstücks) besteht und das Wohl der Allgemeinheit bei Einhaltung der in Absatz 4 definierten Voraussetzungen nicht beeinträchtigt wird.
  2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen.
- (4) Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 ist unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:
1. Der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.
  2. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
  3. Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens zwei Werktagen zuvor der Stadt Pfullingen, Fachbereich 2 Ordnung und Verkehr unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.
  4. Die pflanzlichen Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.
  5. Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:
    - a) 100 Meter von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
    - b) 100 Meter zum Wald, § 41 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) gilt entsprechend
    - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen von öffentlichen Verkehrsflächen
    - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
  6. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.
  7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.



8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Tiere wie z.B. Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.
12. Weitere gesetzliche oder Kommunale Regelungen (insbesondere das Landeswaldgesetz, Polizeiverordnungen) sowie örtliche Verfügungen (z.B. infolge von Gras- und Waldbrandgefahr) sind zu beachten und bleiben hiervon unberührt.

§ 2 der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PfiAbfV BW) gilt im Übrigen entsprechend.

#### § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten
    - b) Schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt
    - c) Kraftfahrzeugfracks und Wrackteile
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angegliedert werden müssen,
  5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Men-

ge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Von Einsammeln und Befördern sind neben den in Absatz 1, 2, 3, 5, 6 und 8 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Personal, die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtung hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;
  4. Asche, Schlacke und Straßenkehricht, soweit sie nicht üblicherweise in Haushaltungen anfallen;
  5. Rechengut, Gießereisande;
  6. Abfälle aus Krankenanstalten, soweit es sich nicht um reinen Hausmüll handelt, auch wenn die Abfälle desinfiziert wurden.
- (5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (6) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (7) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt oder dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (8) Unberührt bleiben die Regelungen zum getrennten Einsammeln von mit Schadstoff belasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen.

#### § 5 Abfallarten

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Hausmüll** sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische



Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) Gewerbliche und industrielle Abfälle
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.
- (4) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne von Absatz 3, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können und nicht nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen sind.
  - (5) **Sperrmüll** sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt von anderen Abfällen nach § 14 Abs. 1 eingesammelt werden, hierzu gehören keine Abfälle aus Gebäuderenovierungen oder Haushaltsauflösungen.
  - (6) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
  - (7) **Bioabfälle** sind im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 7 KrWG, d.h. der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil.
  - (8) **Garten- und Grünabfälle (Grüngut)** sind pflanzliche Abfälle, die überwiegen auf Garten- und Grünflächen, öffentlichen Parkanlagen, Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
  - (9) **Schrott und Altmetall** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz (10) fallen.
  - (10) **Elektro- und Elektronikaltgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Elektrokleingeräte sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 30 cm x 30 cm x 30 cm.
  - (11) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Dazu zählen insbesondere Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Stoffe mit hohen Lösungsmittelanteilen, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, aggressive chlorhaltige Reiniger, Säuren, Laugen, Salze, Gips, Bauschutt mit gipshaltigen Stoffen oder asbestzementhaltigen Materialien.
  - (12) **Papierabfälle** sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen sowie Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen, die in genormten, in Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen und nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d) zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig eingesammelt und transportiert werden.
  - (13) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
  - (14) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen
  - (15) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen

#### § 6 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichten (§ 3) sowie Selbstanliefernden und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu

erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Die Stadt kann zur Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 4 KrWG verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

### § 7 Form des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

### § 8 Breitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung und dem von der Stadt veröffentlichten Abfuhrplan zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Sowohl bei mobilen als auch stationären Sammlungen sind schadstoffbelastete Abfälle dem Personal zu übergeben. Die Stadt gibt die Sammeltage, die Sammelzeiten und die Standorte bekannt.
- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals oder wieder an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der Stadt spätestens vier Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, schriftlich anzumelden. Die Stadt veröffentlicht hierfür geeignete Vordrucke. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens vier Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.



- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacke und andere Stoffe nicht in heißem Zustand eingebracht werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfallbehälter dürfen nicht überwiegend mit schweren Abfällen gefüllt und dadurch überlastet werden. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (5) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

### § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem).
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem), soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden:  
z.B.: Altglas, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Altholz, Schrott, Alttextilien. Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen im gelben Sack bereitzustellen (Holsystem), soweit diese nicht anderweitig der Verwertung zugeführt werden:  
z.B. die im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) und der Verpackungsverordnung (VerpackV) genannte Stoffe sowie verpackungsgleiche Wertstoffe
- (4) Nicht verschmutzte Papierabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Papiertonne bereit zu stellen (Holsystem). Einzelne großstückige Kartonagen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Papiertonne passen, werden nur abgefahren, wenn das gebündelte Gesamtmaß der Papierabfälle aus privaten Haushaltungen 100 cm x 50 cm x 50 cm nicht überschreitet.
- (5) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG
1. Garten- und Grünabfälle (Grüngut), welches nicht von meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand) befallen ist, welches nicht selbst verwertet (kompostiert) und nicht in der Biotonne bereitgestellt wird, kann in haushaltsüblichen Mengen (max. 2 m<sup>3</sup> je Anlieferung, einmal täglich) gebührenpflichtig bei der Sammelstelle angeliefert werden (Bringsystem).  
Bei der Abgabe ist durch den Anlieferer eine Trennung nach feuchtem Grüngut (z.B. Grasschnitt, Moos, Blumen, Laub) von trockenem Grüngut (Baum- und Strauch- und Heckenschnitt) vorzunehmen.  
Nicht angenommen werden grundsätzlich Fallobst und Stroh sowie Küchenabfälle und Kleintierstreu. Außerhalb der, von der Stadt bekannt gegebenen Öffnungszeiten ist eine Ablagerung an der Sammelstelle untersagt.

2. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt kann gebührenfrei bei der Grüngutabfuhr im Holsystem (§ 14 Absatz 2) gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten.

- (6) Die Abfuhrtage, Standorte und Annahmezeiten für Abfälle zur Verwertung nach Absätzen 1 bis 5 gibt die Stadt bekannt.

### § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 11) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. soweit eingerichtet zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die Stadt gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt. Die Stadt kann die anzunehmenden Mengen im Einzelfall beschränken und näher definieren.

### § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind (§ 5 Abs. 10), können von Endnutzerinnen und -nutzern und Vertreterinnen und Vertreibern bei der vom Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) eingerichteten Sammelstelle zu dessen Anlieferungsbedingungen angeliefert werden. Standort und Annahmezeiten der Sammelstelle werden von der Stadt und dem ZAV bekannt gegeben.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen können mit Ausnahme von Elektro- und Elektronikkleingeräten auch zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden. Elektro- und Elektronikkleingeräte können auch bei den Sammlungen nach § 10 abgegeben werden.

### § 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) Für die Abfallabfuhr stehen folgende Abfallgefäße zu Verfügung:
- a) für den Hausmüll (§ 5 Abs. 2)  
Müllgroßbehälter mit 140 Liter (MGB 140), 240 Liter (MGB 240) und 1.100 Liter (MGB 1.100) Füllraum
  - b) für hausmüllähnliche Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 4)  
Müllgroßbehälter mit 140 Liter (MGB 140), 240 Liter (MGB 240) und 1.100 Liter (MGB 1.100) Füllraum
  - c) für Bioabfällen (§ 5 Abs. 7)  
Müllgroßbehälter mit 140 Liter (MGB 140), 240 Liter (MGB 240) und 1.100 Liter (MGB 1.100) Füllraum
  - d) für Papierabfällen (§ 5 Abs. 12)  
Müllgroßbehälter mit 140 Liter (MGB 140), 240 Liter (MGB 240) und 1.100 Liter (MGB 1.100) Füllraum
- (2) Abfallbehälter sind teilweise mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestattet (Chip), welcher nicht beschädigt und/oder entfernt werden darf. Müllgroßbehälter für Papierabfälle dürfen nur mit Chip zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Die erforderlichen Müllgroßbehälter werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten gestellt und bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des beauftragten Dritten. Von den Grundstückseigentümern selbst beschaffte Müllgroßbehälter sind grundsätzlich nicht zugelassen. Die Behälter müssen von



den Benutzern schonen behandelt und erforderlichenfalls gereinigt werden, sodass diese einem technisch und hygienisch einwandfreien Zustand entsprechen. Für den schulhaften Verlust und die Beschädigung von zur Verfügung gestellten Abfallgefäßen haften die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Nicht benötigte Abfallbehälter sind unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

- (4) Die Behälterzuteilung erfolgt grundstücksbezogen. Die Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße, mindestens ein zugelassener Abfallbehälter für Hausmüll (Abs. 1 Buchstabe a)); ein zugelassener Behälter für Bioabfälle (Absatz 1 Buchstabe c)) und ein zugelassener Behälter für Papierabfälle (Abs. 1 Buchstabe d)) vorhanden sein.
- (5) Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, wenn die Verpflichteten zu einer vollständigen Verwertung der Bioabfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese tatsächlich beabsichtigen (sog. Eigenkompostierung).
- (6) Für Papierabfälle (§ 5 Abs. 12) muss am Grundstück mindestens ein Behälterfüllvolumen von 15 Liter je Bewohner und Woche vorhanden sein.
- (7) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft), wenn das vorhandene Behältervolumen ausreichend bemessen ist und sich auf einem der beiden benachbarten Grundstücken nicht mehr als zwei Personen aufhalten. Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein und einen von ihnen zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichten. Der zur Zahlung Verpflichtete bestimmt über die Gefäßausstattung. Die Berechtigten und Verpflichteten sind Gesamtschuldner.
- (8) Bei Grundstücken auf denen sich dauerhaft mehr als 30 Personen aufhalten kann die Stadt die Benutzung von Müllgroßbehältern mit 1.100 Liter Füllraum und den Entleerungsrhythmus vorgeben.
- (9) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 3, Absatz 4) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 1 und 2 GewAbfVO in angemessenem Umfang Abfallgefäße nach Absatz 1 Buchstabe b) zu nutzen; mindestens ist ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 Buchstabe b) zu nutzen.
- (10) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 2) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 3, Absatz 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 4 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 Buchstabe b) für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Buchstabe b) bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (11) Wenn von der Stadt wiederholt festgestellt wird, dass das Volumen des bzw. der gewählten Abfallbehälter zu klein bemessen ist, der Behälterdeckel sich wegen Überfüllung regelmäßig nicht schließen lässt oder Abfälle neben den eigentlichen Gefäßen beigestellt sind, kann die Stadt Anzahl, Größe sowie den Entleerungsrhythmus bestimmen.

- (12) Die Wahl zwischen verschiedenen Behältergrößen kann einmal im Kalenderjahr gebührenfrei getroffen werden, darüber hinaus ist für jede Änderung eine Gebühr nach § 23 Abs. 11 zu entrichten.
- (13) Um sicherzustellen, dass nur Gebührenmäßig erfasste Abfallbehälter zur Abfallabfuhr bereitgestellt werden, gibt die Stadt geeignete Kontrollmarken aus, welche von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 deutlich sichtbar am Rumpf der Müllgroßbehälter entsprechend der jeweils beigefügten Anleitung anzubringen ist.

### § 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der Abfallbehälter nach § 12 Abs.1 Buchstaben a) und b) (Restabfall) und der Biotonne nach § 12 Abs. 1 Buchstabe c) wird zweiwöchentlich eingesammelt und abgefahren. Auf Antrag des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 wird Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall vierwöchentlich eingesammelt und abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag und Abfuhrplan wird von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. In den Sommermonaten (regelmäßig Juni bis September) kann die Stadt eine wöchentliche Abfuhr von Bioabfall (§ 5 Abs. 7) nach Bekanntmachung festlegen. Der gelbe Sack sowie Papierabfälle (§ 5 Abs. 12) werden vierwöchentlich abgefahren.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße ohne schuldhaftes Verzögern wieder zu entfernen und auf dem Grundstück unterzubringen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

### § 14 Sonderabfuhr

- (1) Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte werden durch Anmeldung durch den, nach § 3 Verpflichteten oder von diesem Beauftragten Dritten einmal innerhalb von 12 Monaten, losgelöst vom Kalenderjahr, kostenlos abgeholt. Zur Berechnung der Frist wird auf den tatsächlichen Abholzeitpunkt abgestellt. Weitere Abholungen sind kostenpflichtig (§ 23 Abs. 6) und vom Berechtigten bzw. Verpflichteten (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2) zu beantragen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragssteller mitgeteilt.



Bei bewohnten Grundstücken wird bei bis zu 4 Bewohnern eine Menge von 3,0 m<sup>3</sup> Gesamt, bei mehr als 4 Bewohnern eine Menge von 0,75 m<sup>3</sup> je Bewohner abgefahren. Für Übermengen sind Gebühren nach § 23 Absatz 6 zu entrichten.

- (2) Baum-, Strauch- und Heckenschnitt werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekanntzugebenden Abfuhrplan zweimal im Jahr kostenfrei abgefahren (Holsystem).
- (3) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

#### § 15 Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

Das Einsammeln von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

#### § 16 Störung der Abfuhr

- (1) Können die in § 13 bis 15 genannten Abfuhr aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt, soweit eine Nachholung nicht möglich ist. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

#### § 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

#### § 18 Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### III. Entsorgung der Abfälle

#### § 19 Abfallentsorgungsanlagen der Stadt und des Landkreises

- (1) Soweit die Stadt nicht nach § 2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr oder der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen des Landkreises Reutlingen oder des ZAV, insbesondere infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

### IV. Härtefälle

#### § 20 Befreiungen

- (1) Die kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung von Abfällen Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

### V. Benutzungsgebühren

#### § 21 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren schließen auch die Entgelte ein, welche die Stadt an den Landkreis Reutlingen, den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen und andere Abfallentsorgungsanlagen zu entrichten hat.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 13 Abs. 3 KAG i.V.m. § 27 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### § 22 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 23 Absätze 1, 4, 10 und 11 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührenschuldners, sondern liegt zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 21 Absatz 4). Für die Gebührenschuld haftet auch der Verpflichtete nach § 3 Abs. 2, es sei denn, er ist seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 nachweislich nachgekommen.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 23 Absatz 6 Satz 1 ist der Antragsteller
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 23 Absatz 6 Satz 2 ist der Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 soweit kein Verpflichteter nach § 3 Absatz 2 vorhanden ist.
- (4) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 23 Absatz 12 ist der Antragsteller.
- (5) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlage für eine Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und für Bioabfälle werden als Behältergebühr in Abhängigkeit der Behältergröße und des Entleerungsrhythmus erhoben. Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll schließen die Nutzung der Sammlung für Papierabfälle (§ 9 Abs. 4), der Grünschnittabfuhr im Holsystem (§ 14 Abs. 2), der Schadstoffsammlung von belasteten Abfällen (§ 10), sowie der Sperrmüllabfuhr nach § 13 Absatz 1 mit ein.



- (2) Die Behältergebühren nach Absatz 1 betragen jährlich je Abfallbehälter, Füllvolumen und Entleerungsrhythmus:
- |             |             |               |               |
|-------------|-------------|---------------|---------------|
| 1. Hausmüll | 140 Liter   | 2-wöchentlich | 293,80 Euro   |
| 2. Hausmüll | 140 Liter   | 4-wöchentlich | 146,90 Euro   |
| 3. Hausmüll | 240 Liter   | 2-wöchentlich | 417,20 Euro   |
| 4. Hausmüll | 240 Liter   | 4-wöchentlich | 208,60 Euro   |
| 5. Hausmüll | 1.100 Liter | 2-wöchentlich | 1.478,60 Euro |
| 6. Hausmüll | 1.100 Liter | 4-wöchentlich | 739,30 Euro   |
| 7. Biomüll  | 140 Liter   |               | 156,10 Euro   |
| 8. Biomüll  | 240 Liter   |               | 187,80 Euro   |
| 9. Biomüll  | 1.100 Liter |               | 460,40 Euro   |
- (3) Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden, können die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam benutzen und werden auf Antrag bei der Berechnung der jährlichen Behältergebühren mit Gebührenschuldern (Grundstückseigentümern) gleichgestellt, die für ihr Grundstück Gefäße mit dem gleichen Volumen vorhalten. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldern oder einem Bevollmächtigten Dritten unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechnen und verpflichten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) und für Bioabfälle werden als Behältergebühr in Abhängigkeit der Behältergröße und des Entleerungsrhythmus erhoben. Die Benutzungsgebühren schließen die Nutzung der Sammlung für Papierabfälle (§ 9 Abs. 4) ein.
- (5) Die Behältergebühren nach Absatz 4 betragen jährlich je Abfallbehälter, Füllvolumen und Entleerungsrhythmus:
- |                |             |               |               |
|----------------|-------------|---------------|---------------|
| 1. Gewerbemüll | 140 Liter   | 2-wöchentlich | 217,80 Euro   |
| 2. Gewerbemüll | 140 Liter   | 4-wöchentlich | 108,90 Euro   |
| 3. Gewerbemüll | 240 Liter   | 2-wöchentlich | 302,80 Euro   |
| 4. Gewerbemüll | 240 Liter   | 4-wöchentlich | 151,40 Euro   |
| 5. Gewerbemüll | 1.100 Liter | 2-wöchentlich | 1.033,00 Euro |
| 6. Gewerbemüll | 1.100 Liter | 4-wöchentlich | 516,50 Euro   |
| 7. Biomüll     | 140 Liter   |               | 156,10 Euro   |
| 8. Biomüll     | 240 Liter   |               | 187,80 Euro   |
| 9. Biomüll     | 1.100 Liter |               | 460,40 Euro   |
- (6) Die Gebühr für die zusätzliche Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr, welche nicht von § 14 Abs. 1 Satz 1 umfasst ist, beträgt je angefangenen 3 m<sup>3</sup> bereitgestellter Menge 60,00 Euro. Für Mehrmengen, welche nicht durch § 14 Absatz 1 Satz 5 umfasst ist, beträgt die Gebühr je angefangenen 3 m<sup>3</sup> bereitgestellter Menge eine Gebühr von 60,00 Euro.
- (7) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 2 zusätzlich Gebühren nach Absatz 5 erhoben, soweit die gewerblichen Abfälle nicht nach § 12 Absatz 10 in dem für den Hausmüll bestimmten Abfallbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (8) Für die Berechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 und Absatz 5 sind die Verhältnisse am 1. Januar eines Kalenderjahres maßgeblich.
- (9) Für die Bemessung der Gebühr nach Absatz 2 und Absatz 5 ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall die Abfallgefäße gefüllt sind. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn die Abfahren für Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Grün-, Garten- und Parkabfälle, mit Schadstoff belastete Abfälle und Abfälle zur Verwertung nicht in Anspruch

genommen werden oder diese Stoffe nicht zu den eingerichteten Sammelcontainern und -stellen gebracht werden.

- (10) Soweit die Sammlung und Entsorgung von Abfällen wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen einen zusätzlich hohen Betriebsaufwand erfordert, so ist zu den Gebühren nach Absatz 2 und Absatz 5 ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt einschließlich des Verwaltungsaufwands je Fahrzeugstunde 95,00 Euro. Soweit Analysen für die Abfälle notwendig werden, gehen die Kosten zulasten des Gebührenschuldners nach § 22.
- (11) Die Gebühr für jede Änderung nach § 12 Abs. 12 beträgt 37,00 Euro. Für jede Änderung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 10,00 Euro.
- (12) Sonderleerungen von Müllgroßbehältern, welche nicht durch die Absätze 1 und 4 umfasst sind betragen pauschal je Behälter bei einem Behältervolumen
- von bis zu einschließlich 240 Liter 25,00 Euro
  - von mehr als 240 Liter 55,00 Euro.

#### **§ 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht beginnt zum ersten des Kalendermonats, in welchem die Anschluss- und Überlassungspflicht gemäß § 3 Absatz 1 und 2 eintritt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Anschluss- und Überlassungspflicht nach § 3 Absatz 1 und 2 endet.
- (3) Die Behältergebühren nach § 23 Absatz 1 und 2 sowie § 23 Absatz 4 und 5 werden als Jahresgebühr erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und die Höhe der festgesetzten Gebühr nicht ändern.
- (5) Die Gebührenschuld für Benutzungsgebühren nach § 23 Absatz 1 und Absatz 4 entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres, im Übrigen mit Beginn des Benutzungsverhältnisses, spätestens mit Beginn des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober fällig.
- (6) Die Gebühr für die zusätzliche Sperrmüllabfuhr nach § 23 Absatz 6 Satz 1 entsteht mit Eingang des Antrags bei der Stadt und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühr für Übermengen bei der Sperrmüllabfuhr nach § 23 Absatz 6 Satz 2 entsteht mit Abholung der Übermengen und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (8) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut (§ 9 Absatz 5 Nummer 1) entsteht bei Anlieferung an der Sammelstelle und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (9) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

#### **§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung**

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.



- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet oder soweit als möglich verrechnet.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abfälle, die außerhalb des Stadtgebiets angefallen sind, ohne der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt anliefern oder ablagern oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlassen; die Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub Straßenaufbruch und Bauschutt bleiben hiervon unberührt.
  2. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Absatz 1 und 2 zuwiderhandelt.
  3. den Vorschriften über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle und Bioabfälle nach § 3 Absatz 3 und 4 zuwiderhandelt.
  4. als Berechtigter oder Verpflichteter oder als Anliefernder entgegen § 4 Abs. 7 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden,
  5. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
  6. entgegen den §§ 8, 9, 10, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefern,
  7. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht bereits nach § 326 StGB strafbar ist,
  8. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7 oder 10 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält, vorhält oder zurückgibt,
  9. entgegen § 12 Abs. 13 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter oder an der Biotonne anbringt,
  10. entgegen § 17 Absatz 1 Abfälle durchsucht und an sich nimmt.
  11. als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße bis 100.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG Handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG sowie § 28 LKreiWiG bleiben unberührt.

### § 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2006 in der Fassung vom 23. November 2021 über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Pfullingen außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Ausgefertigt:

Pfullingen, den 19. April 2023

Bürgermeisteramt

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

## Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz Klosterstraße 112 in Pfullingen

### § 1

#### Nutzerkreis

Der Wohnmobilstellplatz beim Schönbergbad in Pfullingen (Platz) ist eine öffentliche Einrichtung die privatrechtlich geführt wird. Die Nutzung ist nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung zulässig. Der Platz steht touristischen Gästen mit Wohnmobilen zur Verfügung. Als Wohnmobil gilt ein bewohnbares Fahrzeug, dessen Nutzungsschwerpunkt auf dem Reisen liegt. Nutzungsberechtigt ist jedoch nur, wer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einhält und das festgesetzte Entgelt entrichtet. Nicht erlaubt sind Wohnmobile ohne eingebaute Wasserversorgung und Toilettenanlage oder ohne dauerhafte verkehrsrechtliche Zulassung.

### § 2

#### Aufenthalt

Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel bis zu 4 Tage bzw. 3 Übernachtungen (max. 72 h) am Stück. Ausnahmsweise ist ein längerer Aufenthalt möglich, Telefon 07121 7030-4101) bzw. [wohnmobilstellplatz@pfullingen.de](mailto:wohnmobilstellplatz@pfullingen.de) (Stadt Pfullingen). Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

### § 3

#### Abstellplätze, Ver- und Entsorgung

Auf dem Platz sind 12 Abstellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Das Abstellen ist nur auf diesen markierten Parzellen erlaubt.

Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Auf dem Platz gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Platz ist das ganze Jahr geöffnet. Aus besonderem Anlass kann er jedoch durch die Stadtverwaltung nach vorheriger Ankündigung vorübergehend gesperrt werden. Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Pfullingen entstehen daraus nicht. Für die Versorgung mit Frischwasser und Strom, sowie die Entsorgung von Abwasser stehen gegen Entgelt Stationen mit Münzautomat zur Verfügung.

Durch die Stadt erfolgt im Winter keine Schneeräumung oder Streuung des Platzes.

Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadt Pfullingen und untersteht deren Aufsicht. Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeitern der Stadt Pfullingen übertragen. Den Anweisungen dieser Mitarbeiter, der Gemeindevollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.



#### § 4 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung jedes Abstellplatzes ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt ganzjährig 8,- € Euro pro Wohnmobil und Tag (24 h). Die Entgeltspflicht entsteht unmittelbar beim Abstellen auf dem Platz.

Das mengenabhängige Entgelt für die Versorgung mit Frischwasser und Strom bzw. Entsorgung von Abwasser ist auf dem Münzautomaten vermerkt.

#### § 5 Nutzung des Stellplatzes

- Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die Anwohner sowie andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.
- Die Nutzung von Aggregaten oder das Laufenlassen von Motoren ist untersagt.
- Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).
- Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend zu erfolgen.
- Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist umgehend zu entfernen.
- Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
- Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.
- Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

Nicht erlaubt ist:

- das Parken von Kraftfahrzeugen (außer Wohnmobilen), Motorrädern oder Verkaufsanhängern (auch Transportanhänger)
- das Aufstellen von Zelten
- das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
- das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
- das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen,
- das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
- das Abbrennen von Lagerfeuern,
- Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennstoffen,
- das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
- das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

#### § 6 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtverwaltung haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden.

#### § 7 Hausrecht

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann durch die Platzverantwortlichen ein Platzverweis oder Platzverbot ausgesprochen werden. Sie kann außerdem unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger kostenpflichtig entfernen lassen. Mit der Platznutzung wird die Benutzungsordnung unmittelbar anerkannt.

#### § 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

Es kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro belegt werden, werden.

Ordnungswidrig i.S. v. § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung handelt.

#### § 9 Sonstiges

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe bereits enthalten (Bruttopreise).

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Pfullingen, 18.04.2023

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teiles –

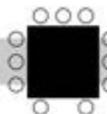
### Bäder

#### Pfullinger Hallenbad hat am 1. Mai geschlossen

Das Pfullinger Echazbad hat am 1. Mai, dem Tag der Arbeit, geschlossen. Am Wochenende 29./30. April gelten hingegen die üblichen Öffnungszeiten von 8:00 bis 17:00 Uhr. Am Dienstag, 2. Mai, öffnet das Hallenbad wieder zur regulären Zeit ab 6:30 Uhr seine Türen.

### Kommunalpolitik

#### Aus dem Gemeinderat



#### Öffentliche Sitzung des Bauausschusses am 2. Mai 2023

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,  
am **Dienstag, 2. Mai 2023**, findet um **17:00 Uhr** eine **öffentliche Sitzung des Bauausschusses** im Sitzungssaal des Rathauses II, Marktplatz 4+5, 72793 Pfullingen statt, an die sich im Anschluss eine nichtöffentliche Sitzung anschließt.  
Hierzu sind Sie herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Wohngebäude  
Vergabe Zustandsbewertung und Wertermittlung  
Beschluss
2. Geschwindigkeitskontrolle  
mündlicher Bericht
3. Bekanntgaben, Anfragen

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

Ausführliche Informationen zur Sitzung sowie die Sitzungsunterlagen finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter: <https://pfullingen.ris-portal.de/>



Fraktionen | Politische Vereinigungen

SPD Ortsverein Arbach-Echaztal



**Stammtisch mit Volker Derbogen - Wohnungsbaupolitik in der Kommune**

Herzliche Einladung zum öffentlichen Stammtisch **am Freitag, den 28. April um 19.00 Uhr, Mühlenstube in Pfullingen** („Baumannsche Mühle“, Josefstraße 5/2).

Die Wohnungspolitik in der Region und deren Herausforderungen werden anhand des „Pfullinger Weges“ im Mittelpunkt des Abends stehen. Welche Gestaltungsmöglichkeiten hat eine Kommune um für ausreichenden und auch bezahlbaren Wohnraum zu sorgen? Was sind nachhaltige und zukunftsorientierte Konzepte?

Zu Gast ist Volker Derbogen, ehemals Erster Bürgermeister in Rotenburg und Leiter der städtischen Wohnungsbaugesellschaft. Er wird ein Impulsreferat geben und die kommunale Lage einordnen, nachdem er bereits den Pfullinger Prozess begleitete.

Wir freuen uns auf einen interessanten Abend!

Wirtschaftsförderung

Initiative Innenstadt



**Dolce Vita** 05.05.23  
**NEUE MITTE**  
 mit Freunden feiern – einkaufen – genießen – tanzen

Veranstalter:  
 Initiative Innenstadt  
 Kneipen, Cafés, Restaurants  
 und Stadtverwaltung Pfullingen

Rund um den Marktplatz

**Auf der Bühne**

18 Uhr Tanzvorführung – Tanzzeit  
 19 Uhr Tanz mit i'Kuh – Gemeinsam mal das Tanzbein schwingen!

**Vor der Martinskirche**

CVJM Volleyball Jugendabteilung – Spielstraße und  
 Gebratene Maultaschen, Kaiserschmarrn und Getränke

**In/auf der Neuen Mitte**

Flair&mehr / Mode Selection / Optik Riedinger / Laiblin Apotheke /  
 Marktschenke / Schairer's ESKULTUR / TUI Reise Center / Brennerlei List /  
 Marktschenke / Café Millos / da Noi per Voi

**Gönninger Straße**

Beim Südtiroler – mit Südtiroler Spezialitäten



**Uhrzeiten**

⇒ 17 – 22 Uhr

**Geschäfte:**

⇒ bis 21 Uhr

Beim Südtiroler +  
 Schairer's ESKULTUR

⇒ bis 22 Uhr

Bildungsangebote

Stadtbücherei Pfullingen



**Freunde der Stadtbücherei Pfullingen e.V. spenden neue Tonie-Figuren**

Tonie-Figuren sind der Renner in der Stadtbücherei Pfullingen. Auf den kleinen Figuren befinden sich Hörspiele, welche mittels der passenden Tonie-Box abgespielt werden. Damit den Pfullinger Familien mehr Geschichten zur Verfügung stehen, hat der Förderverein der Stadtbücherei 50 neue Figuren gespendet. Die Geschichten, aber auch die Abspielgeräte können in der Stadtbücherei ausgeliehen werden.

Die „Freunde der Stadtbücherei Pfullingen e. V.“ unterstützen die Stadtbücherei personell und finanziell bei der Anschaffung von Medien zur Leseförderung. Sie möchten auch die Stadtbücherei Pfullingen unterstützen? Dann werden Sie doch Mitglied - mehr Informationen erhalten Sie in der Stadtbücherei oder unter: [www.stadtbuecherei.pfullingen.de](http://www.stadtbuecherei.pfullingen.de)



Städtische Musikschule Pfullingen



**Angebote SMP ab April 2023 und Fachbereichskonzert Streicher 04.05.2023**

**Achtung, frisch gestrichen!**  
 Fachbereichskonzert Streichinstrumente



04.05.23, 19.00 Uhr

Aula/Musiksaal der Schloss-Schule

Eintritt frei/Spenden erbeten.



Weitere Informationen:  
 Städtische Musikschule Pfullingen  
 Schlossstr. 22, 72793 Pfullingen  
 Telefon: 07121/704152 | Telefax: 07121/707958

[www.musikschule-pfullingen.de](http://www.musikschule-pfullingen.de) | [info@musikschule-pfullingen.de](mailto:info@musikschule-pfullingen.de)

**FINK GMBH** | 72793 Pfullingen | 07121 9793 - 0

DER FINK VERLAG



**Es gibt noch freie Plätze in folgenden Fächern:**

Blockflöte, Gitarre, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Querflöte und Saxofon

**Neu: jetzt anmelden für den Kompaktkurs Blockflöte in der Gruppe ab 01.05.23.** Der Kurs ist ideal zum Einstieg für ein Orchesterinstrument ab Oktober oder unsere Klassenprojekte Bläserklasse/Orchesterklasse ab September für alle Grundschüler\*innen. Die Kosten belaufen sich auf 27,50 € pro Monat für 45 Minuten Unterricht wöchentlich ab 4 Teilnehmer\*innen. Ziel des Kurses ist das "Noten Lesen Lernen" und das damit verbundene Greifen der Töne. Dies fördert die Konzentrationsfähigkeit der Schüler\*innen, da hierbei beide Gehirnhälften vernetzt werden.

Anmeldung auf [www.musikschule-pfullingen.de](http://www.musikschule-pfullingen.de) oder 07121/704152

**vhs Pfullingen****Neues aus der vhs**

- 1Y0131 Sparen für den Nachwuchs: Mittwoch, 03.05.23 18.30 - 20 Uhr 1 x
- 1Y5125 Bezahlen mit dem Android Smartphone: Ab Do, 04.05.23 14 - 16.15 Uhr 2x
- 1Y2721 Nur Mut - Trau Dich an Deine Kreativität - Do, 04.05.23 18 - 19.30 Uhr, 1x
- 1Y5111 MS Excel - Daten auswerten mit Pivot-Tabellen und Oberwasser behalten! Fr, 05.05.23, 17 - 20 Uhr, 1x
- 1Y3004 Meditatives Waldbaden, Fr, 05.05.23 18-19.30 Uhr, 1x
- 1Y0512 Resilienz - Das Geheimnis der Stehaufmännchen: Sa, 06.05.23 09.30 - 13.30 Uhr, 1x
- 1Y3258 Salsa/Bachata - Workshop, Sa, 06.05.23 14 - 17 Uhr und So, 07.05.23 13 - 16 Uhr
- 1Y3502 Italienische Küche - von Norden nach Süden, Di, 09.05.23, 18 - 22 Uhr
- 1Y0135 Kunstgeschichte kompakt: Vom Impressionismus bis Land Art, Mi, 10.05.23 - 28.06.23, 6x
- 1Y0506 Kraft für Neues - Sicherheit gewinnen unter sich verändernden Lebensumständen, Mi, 10.05.23
- 1Y0115 Große Kunst erklärt: König David in der Bildenden Kunst, Do, 11.05.23 19.30 - 21 Uhr, 1x

**Schulnachrichten****Offene Jugendarbeit****Kuchenangebot - Schülerladen PULS****Schülerladen PULS****Kuchenangebot**

Wir verkaufen frisch gebackene Minikuchen aus der Minikuchenbäckerei des SBBZ Uhlandschule.



**Öffnungszeiten**  
Mittwoch: 9 bis 11:30 Uhr  
Donnerstag: 15 bis 17:30 Uhr  
Freitag: 11 bis 13:30 Uhr  
In den Schulferien ist der Schülerladen geschlossen.

**Unser Angebot:**

- Käsekuchen
- Marmorkuchen
- Apfelkuchen



Alle Kuchen werden mit **Dinkelmehl** gebacken.

Bei den Kuchen sind folgende **Allergene** enthalten:

Käse-, Apfel- und Marmorkuchen: Gluten, Hühnerei, Laktose  
Ein Kuchen kostet 7,- €,

**Bestellung:** spätestens bis Mittwoch um 11:30 Uhr telefonisch (07121-708711) oder per E-Mail: [juref.pf@pro-juventa.de](mailto:juref.pf@pro-juventa.de) oder direkt im Schülerladen

**Abholung:** Freitag zwischen 11:30 Uhr und 13:30 Uhr im Schülerladen PULS (Lindenplatz 3)

**Aus den Vereinen****Brauchtum | Geschichte | Traditionspflege****Geschichtsverein Pfullingen e.V.****Themenabende, Vernissage der Museumssaison****AUSSTELLUNG Verborgenes aufgedeckt.**

Spuren in der Landschaft Pfullingen und Eningen u. A.

**THEMENABENDE** jew. **17:30 Uhr**, Rathaus Eningen

**Fr. 28.04. Waldweide, Weinbau, Streuobst**

Blick in die Geschichte aus historischen Quellen und anhand von Karten (Prof. Waltraud Pustal)

mit Rolf Schäfer, Vorsitz. OGV Eningen, mit Erzählungen und Berichten, wie es früher war, und heute ist.

**Mi. 03.05. Landnutzung, Schutzgebiete**

Grundlagen heutiger Schutzwürdigkeit der Landschaft.

**Fr. 12.05. Entwicklungsgeschichte Eninger Wald** (Franz-Georg Gaibler)

Eintritte frei

**VERNISSAGE DER MUSEUMSSAISON**

**Fr. 05.05. 18:00 Uhr** Mühlenstube (Mühlen- und Trachtenmuseum) (Josefstr. 5/2)

**So. 07.05. 14:00 Uhr** öffnet die **Villa Laiblin** mit Monatsthemen und Programm

**Garten- | Tier- | Naturfreunde****Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner e.V.****Donnerstagstreff bei den Kleingärtner Pfullingen e.V.**

Liebe Gäste,

wir haben unser Vereinsheim am Donnerstag dem 04. Mai 2023 ab 14:00 Uhr geöffnet.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Die Kleingärtner

**Kinder | Jugend | Familie****CVJM Pfullingen**

Evangelisches Jugend- und Familienwerk e.V.

**A-Jugend-Spieltag und Bewirtungsbeginn****Volleyballspieltag der A-Jugend**

Am Samstag, den 29.04. findet ab 13.45 Uhr das Abschlussturier der A-Jugend-Mannschaften (Jahrgänge 2003 und jünger) der



CVJM/Eichenkreuzrunde in der Pfullinger Schönberghalle statt. Für die Bewirtung ist gesorgt. Die Verantwortlichen vom CVJM Pfullingen freuen sich auf spannende Spiele und viele Besucher.

#### Start Bewirtungssaison

Am Sonntag, 30.04. beginnt die Bewirtungssaison im Freizeitheim. Ab 14.00 Uhr bieten wir Kaffee und Kuchen auf unserer Terrasse mit herrlichem Ausblick. Wir freuen uns über zahlreiche Gäste.

#### Eine(r) für alle Fälle – eine Benefizaktion

Am Samstag, den 06.05. ab ca. 9:00Uhr. Helfer\*innen werden unterwegs sein und vereinbarte Aufgaben bei Ihnen erledigen.



#### Samstag, 06. Mai ab ca. 9.00 Uhr

Sie brauchen einmalige Mithilfe bei der Gartenarbeit, beim Rasenmähen, Fensterputzen, Einkaufen oder anderen Bring- und Holddiensten?

Wenn Sie jemand gern für solche Arbeiten zur Unterstützung „buchen“ möchten, dann schreiben Sie bitte bis spätestens 03.05. an die Mailadresse [allefaelle@cvjm-pfullingen.de](mailto:allefaelle@cvjm-pfullingen.de) oder melden sich im CVJM Büro, Tel. 07121/78027.

Nennen Sie Ihren Bedarf und geben Sie bitte Ihre Kontaktdaten an

Wir organisieren die passenden Helfer und Helferinnen. Sie spenden in angemessenem Rahmen für die Jugendreferentenstelle.

#### Kunst | Kultur

ikuh

Initiative für ein Kulturhaus



#### Pfullingen tanzt! - 5. Mai

?Dolce Vita' und Tanz passen gut zusammen, aus diesem Grund lädt Ikuh dazu ein, auf dem Marktplatz Tanzvorführungen zu genießen sowie selbst das Tanzbein zu schwingen.

Zur Auswahl stehen verschiedene Tanzrichtungen, einerseits Vorführungen, andererseits Mitmachangebote um unter Anleitung selbst aktiv zu werden.

Improvisation, Modern- und Jazzdance (TanzZeit Bärbel Martini), Line-Dance (Rita Stockburger) sowie internationale Kreistänze (griechische Tanzgruppe Orpheia und Heinz Blankenhorn) laden zum Mittanzen ein.

Zum Ausklang zeigt die Tanzschule Werz Standardtänze und die Tanzfläche des Marktplatzes wird zum Tanzen freigegeben.

Dolce Vita am **05.05.23**, Tanz ab **19 Uhr**.

#### Musik- | Gesangvereine

#### Liederkrantz Pfullingen e.V.



#### Frühjahrskonzert 2023



Samstag, 20. Mai, 19:30 Uhr

Sonntag, 21. Mai, 17:30 Uhr

Pfullinger Hallen Eintritt 15,- €

Kartenvorverkauf bei Wörner Raumausstattung, Kurze Straße 25, Pfullingen

Es singen die Chöre des Liederkrantz Pfullingen. Solisten: Susanne Meyer, Nathalie Gutzeit, Sopran

#### Sport | Wandern

#### Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Pfullingen



#### Verschundene Dörfer, rätselhafte Höhlen

Sonntag, 07. Mai – Treffpunkt P Schloßschule 10:30 Uhr

Heimatkundliche Wanderung mit tollen Aussichten unter der Begleitung von G. Spardella und U. Rall. Fahrt mit privaten PKW und Mitfahrgelegenheit. Strecke ca. 12 km / 300 Hm. Stabiles Schuhwerk wird dringend empfohlen, Stöcke ggf. empfehlenswert. Anmeldung erforderlich (zwecks der Abschlusseinkehr). Weitere Infos unter Telefon 07121-756351 oder E-Mail bei [gerhard.spardella@googlegmail.com](mailto:gerhard.spardella@googlegmail.com) bis 04. Mai 2023.

#### Feierobadglaiß: Vom Echaztal zur Wanne

Donnerstag, 04.05. - 18:00

[pfullingen.albverein.eu](http://pfullingen.albverein.eu)

Start bei der Gaststätte Echaztaler (Theodor-Fischer-Straße 33, Pfullingen), wo wir dann ca. 19:45 Uhr zu unseren Stammtisch eintreffen.

#### Spiele-Stube: Gemütlicher Spieleabend

**Korrektur:** natürlich am Freitag, 28. April - ab 18:00 in der Mühlenstube

#### VfL Pfullingen 1862 e.V.

Tel.: 07121 79734, Email: [info@vfl-pfullingen.de](mailto:info@vfl-pfullingen.de)



#### Abt. Fußball



#### Vorschau auf das kommende Wochenende Verbandsliga Württemberg

28. Spieltag: Sa., 29.04., 15.30 Uhr

VfL Sindelfingen - VfL

Kunstrasen am Floschenstadion Sindelfingen



Marco Digel und seine Mannschaftskameraden sind am Samstag in Sindelfingen gefordert. Foto: T. Schyska

#### Bezirksliga Alb

25. Spieltag: So., 30.04., 15.00 Uhr

VfL U23 - SG Reutlingen

Volksbank-Stadion Pfullingen

#### Junioren-Verbandsstaffeln

Sa., 29.04., 12.00 Uhr

FV Olympia Laupheim - VfL U19

Sa., 29.04., 14.45 Uhr

FV Ravensburg - VfL U15

So., 30.04., 11.00 Uhr

VfL U17 - VfR Aalen

#### Sonstige Vereine | Gruppen

#### Bürgertreff Pfullingen e.V.

Tel. 5148897, Fax 5148899

E-Mail: [info@bt-pfullingen.de](mailto:info@bt-pfullingen.de)



Büro Große Heerstr. 9/1

Öffnungszeiten: Mittwoch, Freitag, 8.30 - 11.30 Uhr

#### Termine:

**Bücherstube Griesstraße 5**

Freitag, 28.04.2023, 9 - 11.30 Uhr

#### Cafe Central

Mittwoch, 3.05.2023, 14.30 - 17 Uhr

**Reisevortrag: Seereise Island, Spitzbergen und Norwegen**

Mittwoch, 3.05.2023, 15 - 16:30 Uhr

**Sprachcafé Friedenskirche**

Mittwoch, 3.05.2023, 15-18 Uhr

**Bücherstube Griesstraße 5**

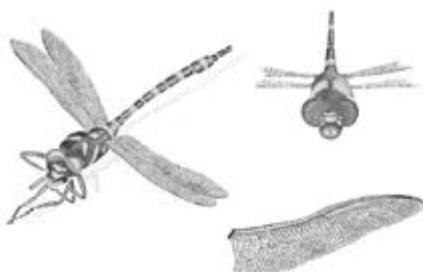
Mittwoch, 3.05.2023, 17 - 19 Uhr

**Fahrradwerkstatt** (für Bedürftige) Robert-Boschstraße

Donnerstag, 4.05.2023, 14 - 17 Uhr

**Bücherstube Griesstraße 5**

Freitag, 5.05.2023, 9 - 11.30 Uhr



Ausstellung andersARTige

Mi + Fr 8.30- 11.30 Uhr, Sa + So 10-19 Uhr

#### Festfabrik Pfullingen e.V.



#### Happy Hour

Am Freitag, 28. April haben wir wieder von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr unsere Happy Hour für euch.

Alle Mixgetränke für 4,50 Euro .

Zu essen gibt es diesmal Pizza aus unserem Pizzaofen.

Kommt vorbei und genießt ein paar Drinks und ne leckere Pizza.



Wir freuen uns auf euch.

Das Team der Festfabrik Pfullingen e.V.

#### Treff Jahnstraße 9

Jahnstraße 9. 72793 Pfullingen Tel: 07121 9883188,

[heike.heim@samariterstiftung.de](mailto:heike.heim@samariterstiftung.de)

**Sonnenblumen-Aktion: es sind noch Pflänzchen da!**

Einige Sonnenblumen wurden schon abgeholt, wer hat noch nicht?

Wenn kein Frost droht stehen die Pflänzchen vor dem Treff Jahnstraße 9 zur Abholung bereit.

#### Treffpunkt Kutscherhaus



Hohmorgenstraße 15, 72793 Pfullingen

Tel: 07121 973445, [kutscherhaus@quartier.online](mailto:kutscherhaus@quartier.online)

Wir sind Nachbarn-rund um den Laiblinpark

Di, 2.5., 19 Uhr, Nachbarinnen-Stammtisch, Kutschersaal

Do, 4.5., 14.30 Uhr, Kreativ-Treff, Kutschersaal

#### Treffpunkt Kutscherhaus

Di. 2.5., 15.30 Uhr, Anhängigengruppe "Demenz" (Projekt PAULA), für Angehörige, deren Partner, Verwandte, Bekannte an Demenz erkrankt sind, Kutschersaal, Anmeldung 973445

**Mittagstisch**, Mo-Fr 11.45-13 Uhr, So, 11.45 Uhr-12.30 Uhr, Saal im UG, Anmeldung tel bis 9.30 Uhr

Tel: 97 34 17



#### IHRE ANZEIGE IM AMTSBLATT:

Email: [anzeigen@der-fink-verlag.de](mailto:anzeigen@der-fink-verlag.de)

Telefon: 07121 9793 - 0



## Kirchliche Nachrichten

### Evang. Kirchengemeinde Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Tel. 78070 und [www.pfullingen-evangelisch.de](http://www.pfullingen-evangelisch.de)



#### Sonntag, 30. April

9.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche  
9.30 Uhr Kinderkirche im Paul-Gerhardt-Haus  
11.00 Uhr Gottesdienst in der Magdalenenkirche

#### Donnerstag, 4. Mai

18.00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet auf den Stufen vor der Martinskirche

#### Freitag, 5. Mai

19.00 Uhr Sing-along - Das Liederbuch 2 im Großen Saal des Paul-Gerhardt-Hauses

Im Oktober 2022 haben wir mit viel Freude beim ersten Sing along viele schöne Lieder aus das Liederbuch 2 kennengelernt. Da es jedoch noch viele weitere Schätze zu heben gibt, werden wir am Freitag, 5. Mai 23 im Paul-Gerhardt-Haus eine Fortsetzungsveranstaltung anbieten. Wir treffen uns um 19 Uhr im Saal des Paul-Gerhardt-Hauses (Marktplatz 2, Pfullingen)

Es wird eine kleine Andacht geben, wir möchten in einige Lieder etwas tiefer einsteigen und uns dann mit Euch gemeinsam quer durch das Liederbuch singen.

Wenn Ihr ein Liederbuch 2 zu Hause habt, dann bringt das gerne mit. Sonst braucht Ihr nichts mitzubringen außer der Freude am gemeinsamen Singen.

Wer sich ein Lied wünschen möchte, darf den Liedwunsch gerne im Vorfeld Bettina Maier ([kantorat.pfullingen@kirche-reutlichen.de](mailto:kantorat.pfullingen@kirche-reutlichen.de)) mitteilen.

Wir freuen uns auf Euch!- Leonie Baisch und Bettina Maier

### Kath. Seelsorgeeinheit Echaztal Kirchengemeinde St. Wolfgang Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Tel. 71208, Internet: [www.seelsorgeeinheit-echaztal.de](http://www.seelsorgeeinheit-echaztal.de)  
[www.facebook.com/SEEechaztal/](https://www.facebook.com/SEEechaztal/)

#### Donnerstag, 27.04.2023

15:30 Uhr Gottesdienst Seniorendomizil „Haus Ursula“ - Römerstr. 50  
19:00 Uhr 4. Vorbereitungstreffen „Nacht der offenen Kirchen (15.07.2023) - Sophie-Scholl-Raum/Paul-Gerhardt-Haus

#### Freitag, 28.04.2023

13:00 Uhr Mitgliederversammlung Diakonie-Sozialstation e. V.  
19:00 Uhr Probe Kirchenchor - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

#### Samstag, 29.04.2023

11:00 Uhr Tauffeier - St. Wolfgang  
14:00 Uhr Tauffeier - St. Wolfgang

#### Sonntag, 30.04.2023

10:00 Uhr Festgottesdienst der Seelsorgeeinheit zum **Patrozinium Hl. Bruder Konrad** (Gedenktag des Patrons Hl. Bruder Konrad: 21. April) mit Kirchenchor und Imbiss - Hl. Bruder Konrad  
17:00 Uhr Eucharistiefeier in englischer Sprache - St. Wolfgang

#### Montag, 01.05.2023

18:30 Uhr **Feierliche Maiandacht** der Seelsorgeeinheit - St. Wolfgang

#### Mittwoch, 03.05.2023

18:00 Uhr Rosenkranzgebet - St. Wolfgang  
18:30 Uhr Eucharistiefeier - St. Wolfgang

#### Donnerstag, 04.05.2023

14:00 Uhr Maiandacht der Bezirks-KAB (Kath. Arbeitnehmerbewegung) - Christus König des Friedens, Kirchentellinsfurt (Weilhauweg 12)

18:00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet mit Glockengeläut - Marktplatz Pfullingen

18:30 Uhr Eucharistiefeier - Hl. Bruder Konrad

#### Freitag, 05.05.2023

18:00 Uhr Probe Kirchenchor - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

#### Feierliche Maiandachten

Mit dem Beginn des Wonne- und Marienmonats Mai starten wir mit einer ersten feierlichen Maiandacht der Seelsorgeeinheit am Montag, 01.05.2023, 18:30 Uhr, in St. Wolfgang. Die Bezirks-KAB (Kath. Arbeitnehmerbewegung) feiert am Donnerstag, 04.05.2023, 14 Uhr, in Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt (Weilhauweg 12) eine Maiandacht. Am Freitag, 25.05.2023, 18:30 Uhr, gestalten wir für die Seelsorgeeinheit die letzte Maiandacht in Hl. Bruder Konrad. Herzlich willkommen!

#### Neue Ministrant\*innen - erstes Treffen

Nach der Erstkommunion ist vor der Zweitkommunion: Unsere neuen Ministrant\*innen aus der Schar der Erstkommunionkinder der Seelsorgeeinheit und darüber hinaus interessierte Kinder treffen sich zum ersten Mal am **Samstag, 06.05.2023**, um **11 Uhr** zur Einführung, Probe und Gemeinschaftspflege in **St. Wolfgang**. Wir freuen uns auf viele neue Minis!

#### Kinderkirche

Am **Sonntag, 07.05.2023**, ist um **10:30 Uhr** in **Hl. Bruder Konrad** Unterhausen wieder Kinderkirche. Auch unsere Erstkommunionkinder der Seelsorgeeinheit sind weiter herzlich willkommen!

### Evang.-methodistische Kirche

Tel. 71035, E-Mail: [pfullingen@emk.de](mailto:pfullingen@emk.de)



#### Sonntag, 30.04.

10.00 Uhr Familien-Gottesdienst in Holzelfingen

#### Dienstag, 02.05.

12 - 14 Uhr Schülertreff Chill mal

#### Mittwoch, 03.05.

15.00 - 18.00 Uhr Sprachcafe in Kooperation mit der Stadt Pfullingen und dem Bürgertreff

#### Donnerstag, 04.05.

12 - 14 Uhr Schülertreff Chill mal

ab 19.30 Uhr Jugendkreis bEAT

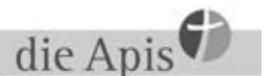
Jeden Freitag 12 - 14 Uhr (nicht in den Ferien) **Iss Mit - Miteinander essen**.

Anmeldung bei [peer-troeder@web.de](mailto:peer-troeder@web.de).

Um Spenden wird gebeten.

### Die Apis Pfullingen

Evangelische Gemeinschaft e.V. Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg  
Kaiserstraße 3 seit 1913  
neben der Uhlandschule



#### Sonntag, 30. Apr

11.00 Uhr **Gottesdienst**, (Jörg Bartoss) 11.15 Uhr Livestream [www.apis-pfullingen.de](http://www.apis-pfullingen.de), wo es 1 Woche lang abrufbar ist.

#### Mittwoch, 3. Mai

9:30 - 11 Uhr, **Schäfchen** - Kleinkinder 0 - 3 J. mit Mama/Papa Tel. 0157-55765760

#### Freitag, 5. Mai

19.30 - 22 Uhr **Jugendkreis** B Light (ab 8. Kl.) (Matthias Haase)  
Weitere Informationen und Kontaktdaten finden sich auf der Internetseite (s.o).



## Evangelische Freie Gemeinde

Tel. 704573, E-Mail: [info@efg-pfullingen.de](mailto:info@efg-pfullingen.de)



**Freitag, 28.04.2023**

19:30 h Teens'n'Jugend

**Sonntag, 30.04.2023**

10:00 h Gottesdienst, Livestream on demand, Kindergottesdienst

**Mittwoch, 03.05.2023**

09:30 h Frauentreff

19:30 h Abendbibelschule

Weitere Informationen gerne unter [www.efg-pfullingen.de](http://www.efg-pfullingen.de) und an unserem Monitor-Display Marktstr. 29

## Christliches Zentrum Pfullingen

Tel. 750896, E-Mail: [info@cz-pfullingen.de](mailto:info@cz-pfullingen.de)



**Sonntag, 30. April**

10.30 Uhr Gottesdienst in Reutlingen, Christliches Zentrum, Seestr. 6-8, parallel Kindergottesdienst

**Mittwoch, 03. Mai**

20.00 Uhr Hauskreise

Weitere Infos unter [www.cz-pfullingen.de](http://www.cz-pfullingen.de)

## Pfadfinder Royal Rangers



Die Stammtreffs der Royal-Ranger Pfullingen finden wieder regelmäßig jeden Freitag auf dem Gütle statt.

Entdecker (4-5 Jahre) und Forscher (6-9 Jahre) von 16.15 - 17.15 Uhr  
Ab Kundschafter (9 Jahre) von 17.30 - 19.30 Uhr

Kontakt und Infos über die Internetseite [www.rr377.de](http://www.rr377.de) oder Telefon 7539889 und 707781. Wir freuen uns über neue Kids in allen Teams! Schaut vorbei.

## Neuapostolische Kirche Pfullingen

Tel. 07129 5615, E-Mail: [frank.siller@web.de](mailto:frank.siller@web.de)



**Sonntag, 30. April**

09.30 Uhr Gottesdienst

Während des Gottesdienstes finden Vorsonntags- und Sonntagschule statt.

**Mittwoch, 3. Mai**

20.00 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

**Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen.**

Weitere Informationen und Termine finden Sie auf der Homepage unserer Kirchengemeinde unter <https://www.nak-reutlingen.de/pfullingen>

**- Ende des redaktionellen Teiles -**



Ihr Arbeitsumfeld liegt mitten in der historisch geprägten Stadt Pfullingen, einem Ort mit hoher Lebens- und Aufenthaltsqualität im Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Die Stadt, mit ihren knapp 19.000 Einwohnern, verfügt über ein vielseitiges Kultur- und Freizeitangebot, familienfreundliche Einrichtungen sowie weiterführende Schulen. Wir suchen für unseren Fachbereich 4 zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen:

## Sachbearbeiter (m/w/d) Team Baurecht

Vollzeit oder Teilzeit ab 50 %, unbefristet, bis EG 6 TVöD

### ► Das interessante und verantwortungsvolle Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Zuarbeit im Baugenehmigungsverfahren (z.B. Befreiungsanträge, Abgeschlossenheitsbescheinigungen)
- Mitarbeit bei baurechtlichen Überprüfungen von Außenbereichsbebauungen
- Führen der Wohnungsbindungskartei
- Ausstellen von Wohnberechtigungsscheinen
- Überprüfung der Einhaltung von Wärmegesetzen (z.B. Anforderung und Überprüfung von Nachweisen, Fertigung von Bescheiden)
- Auskunft und Bearbeitung von Denkmalschutzanträgen
- Erteilen von Planauskünften

Die endgültige Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie die Festlegung von Schwerpunktthemen sind vorbehalten. Ggf. ist hierdurch eine Neubewertung der Stelle möglich.

### ► Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder eine vergleichbare Ausbildung
- Routinierter Umgang mit MS-Office Produkten
- Eigeninitiative und Freude am selbstständigen Arbeiten
- Ausgeprägte Team- und Dienstleistungsorientierung sowie Kunden- und Serviceorientierung
- Grundkenntnisse im Bauplanungsrecht sind wünschenswert

### ► Wir bieten:

Sie erwartet ein interessantes Aufgabengebiet im kleinen Team sowie tarifvertragliche Leistungen nach den Bestimmungen des TVöD.

Neben Angeboten zur Altersvorsorge, betrieblichem Gesundheitsmanagement, Weiterbildungsmöglichkeiten und flexiblen Arbeitszeitmodellen im Rahmen von Dienstvereinbarungen bieten wir Zusatzleistungen wie das Dienstradleasing, kostenfreie Getränke und Mitarbeiterparkplätze.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eigenschaft vorrangig berücksichtigt.

Für Ihre Fragen zum Aufgabengebiet steht Ihnen der Leiter des Fachbereichs 4, Herr Timo Kühnel, unter der Telefonnummer 07121 7030-6100 zur Verfügung. Für personalrechtliche Fragen wenden Sie sich an die Teamleiterin Personal/Organisation, Frau Traude Staiger-Kächele, unter der Telefonnummer 07121 7030-1100.

Wir freuen uns auf Ihre E-Mail-Bewerbung (zusammengefasst in einer Datei im Format .pdf oder .docx). Richten Sie diese bis spätestens **14. Mai 2023** an [kariere@pfullingen.de](mailto:kariere@pfullingen.de). Wir werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung des Datenschutzes vernichten.

► [www.pfullingen.de/de/informieren-erledigen/jobs-karriere](http://www.pfullingen.de/de/informieren-erledigen/jobs-karriere)